

Johann Arnold Moehlenfeld

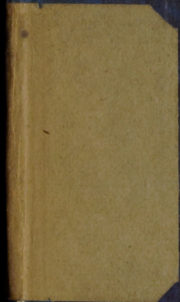
Die Zwey und Viertzig Jahre deren 2 Chron. XXII, 2, gedacht wird, daß sie gar nicht von dem Ahasja/ sondern allein von dem Joram zu verstehen : Nach dem alten Sinn des Geistes Gottes ... überzeugend und so, daß dadurch alle ... Schwierigkeiten ... auf einmahl wegfallen müssen

Nordhausen: gedruckt bei Johann August Cöler, [1753?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn167214244X>

Druck Freier  Zugang





Ex-1474.

Die
Swey und Bierzig Jahre

deren 2 Chron. XXII, 2,

gedacht wird,

daß sie gar nicht von dem

Ahasja,

sondern allein von dem

Joram

zu verstehen,

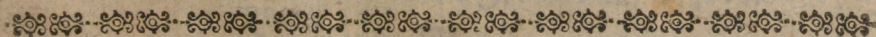
Nach dem alten Sinn des Geistes Gottes, auf
eine ganz neue Art, ungezwungen, natürlich, deutlich,
überzeugend und so, daß dadurch alle bisher unüberwindlich
geschiehene Schwierigkeiten nebst denen mannigfaltigen
gar ungleichen Meinungen auf einmahl
wegfallen müssen,

erkläret

von

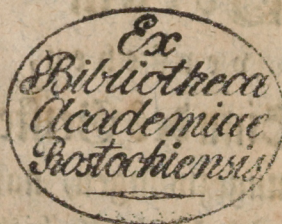
Johann Arnold Möhlenfeld,

Past. zu Seehausen.



Nordhausen gedruckt bei Johann August Cöler 13.

J. C. — 1474.



Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
S S R R S
Johann Friedrich,
Fürsten zu Schwarzburg, derer Vier Gra-
fen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein,
Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leu-
tenberg, Lohre und Clet-
tenberg u. u.

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn,

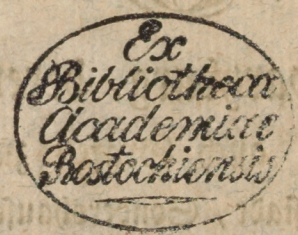
m:Q

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as a title or header.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, possibly a list or a series of numbers.

Large handwritten text, possibly a title or a main heading.



Handwritten text, possibly a description or a list of items.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten text, possibly a title or a main heading.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Durchlauchtigster Fürst und Herr,

Gnädigster Fürst und Herr,

So gleichwie Ew. Hochfürstliche Durchlauchten hochgepriesene ausnehmend hohe Gaben und ganz besonders tieffe Einsicht in geistliche und weltliche Sachen, mir allezeit eine solche grosse Ehrfurcht erwecket, daß Selbige nur in der Ferne bewundern zu dürfen, mich schon glücklich zu seyn erachtet, und dem Allerhöchsten, daß unter dem gesegneten Regimente eines so weisen und theuren Fürsten, als ein unwürdiger Diener seines Wortes leben könne, herzlich gedanket: also macht Ew. Hochfürstl. Durchlauchten hochgepriesene Landesväterliche hohe Gnade, daß vor Dero geheiligten Person, mich anjehet, mit tiefster Unterthänigkeit etwas näher wagen zumögen, erkühnen darff. Der gegenwärtige so erfreuliche Wechsel, der Ew. Hochfürstl. Durchl. mit der Durchlauchtigsten Herzogin, nebst Dero Durchlauchtigsten Prinzessinnen Töchtern und Dero Durchlauchtigsten Prinzessin Schwester, unter der gnädigen Aufsicht des grossen Vtters, bey allen blühenden Hochfürstl. Wohlsenn, aus einem alten in ein neues Jahr übergehen zu sehen, dem ganzen Lande die erwünschte Freude gönnet; und das neue Licht, wel-

Zuschrift

ches bey Ew. Hochfürstl. Durchlauchten abermahls im
 Seegen erscheinenden hohen Geburts = Feste, alle treue Unter-
 thanen mit unaussprechlicher Freude belebet, ermuntert mich da-
 zu. Denn da jetzt die ganze Luft, in unserm Schwarzburgi-
 schen Gefilde, von denen gleichsam um die Wette erschallenden
 Seegens = Wünschen, allenthalben, bis an den Himmel, ganz
 helle erhönet; so ist es mir, hierbey ganz stille schweigen zu können,
 schlechterdings unmöglich gewesen. Höre ich einen erleuchteten
 Daniel seinem grossen Regenten, mit brünstigen Herzen und fro-
 hen Lippen: Gott verleihe dir langes Leben! entgegen rufen; so
 nehme ihm diese Worte aus dem Munde und wende mich mit sel-
 bigen, bey gegenwärtiger neuen Zeit und bey gegenwärtigē frohen
 Tage, auf gleiche Weise, zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Ich
 achte mich hierzu um desto mehr verbunden, weil wir an Ew.
 Hochfürstl. Durchl. nicht einen heidnischen Darius, wie Da-
 niel, sondern einen gottselig grossen Fürsten und theuren Salo-
 mo, unter dessen preiswürdigen Regimente, wir ein geruhiges
 und stilles Leben in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit zu führen
 angewiesen werden, zu verehren haben. Es sind mehrere Ur-
 sachen vorhanden, welche mich aniezt ermuntern und nicht schwei-
 gen lassen wollen. Denn Paulus will, daß man vor allen Din-
 gen Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für die Könige und
 für alle Hohe in der Welt thun solle. So erfordert es auch aller
 rechtschaffenen Unterthanen selbst eigene Glückseeligkeit. Denn
 gehet es Ew. Hochfürstl. Durchl. wohl, so gehet es uns auch
 wohl. Das Gute fließt von dem Haupte auf die Glieder und von
 dem Fürsten auf die Unterthanen. Sie sind ein grosses Gut da-
 ran viele Theil haben; ein offener Brunn der viele labet, und eine
 helle Sonne die viele bestrahlet, erleuchtet, erwärmet und er-
 quicket. Der Herr der Leben und Odem allenthalben giebt und
 durch dessen Aufsehen unser Odem bewahret wird, lasse Ew.
 Hoch-

Zuschrift.

Hochfürstl. Durchl. solche neue Zeit und solches höchst erfreuliches Geburs- Fest wie ist, also noch gar vielmahl bey allen hohen Wohlseyn nach Wunsch seynen. Er erneure Dero Kräfte und mehre Dero Jahre, daß deren viel werden; Er sättige Sie mit langen Leben; Er erzeige Ihnen Güte und Treue die Sie behüten. Er sey selbst Sonne und Schild und lasse uns an Ihnen sehen, wiewohl er hohe Häupter belohne die seinen Namen fürchten. Ach grosse Segenshand, die du mit allen guten und vollkommenen, so geistlichen als leiblichen Gaben ganz unermesslich angefüllt bist, und die Deinen daher als aus einer reichen Schatzkammer täglich zu erfreuen bereit bist, öffne dich doch an diesem frohen Tage auf eine überschwengliche Weise über deinen Gesalbten, und überschütte diesen unsern theuersten Landesvater mit den reichen Gütern deines Hauses, laß Sie allezeit ein recht herrliches Exempel seyn derer, denen es unter deiner Gnade wohl gehet! damit wir unsere Lust an deiner Gnade sehen und dich davor preisen. So streue ich meinen Beyrauch auf, so zünde ich mein Opffer an. Der Anfang heist in Jesu Namen; sprich du mein Jesu ja und amen.

Ben diesem Wechsel der Jahre und ben dieser Abwünschung sehr vieler Jahre, nehme mit gnädigster Erlaubniß, mir auch die Freyheit: **Em. Hochfürstl. Durchl.** eine gegenwärtig nachgesetzte kurze und einfältige Abhandlung von Jahren, unterthänigst zu überreichen, und mit aller tiefsten devotion zu dediciren. Nicht die Achtung vor solche Abhandlung selbst; sondern das beständige Verlangen, meine Ehrfurcht und Dankbarkeit, vor so viel grosse und unverdiente Gnade, welche von dem **Hochfürstl. Schwarzkbl. hohen Hause** und von **Em. Hochfürstl. Durchl.** besonders bis in mein 17tes Amtsjahr genossen, einigermaßen gerne an den Tag legen zu wollen, hat mich hier zu ermuntert. Heissen Gewaltige in der Welt gnädige Herren

Zuschrift.

ren, und pflegen Groffe und Gewaltige auf Erden, diejenigen Fehler, welche von kleinen und geringen, bey einer an sich unschuldigen Sache und guten Intention, wenn selbige ohne Vor-
satz und aus blosser Schwachheit begangen werden, großmüthig zu übersehen. Ja! ist der Ruhm Ew. Hochfürstl. Durchl. vor andern, in dem allen sehr groß: So lebe der guten Hoff-
nung: Ew. Hochfürstl. Durchl. werden solche hohe Gnade auch dieser meiner guten Intention und dieser meiner an sich un-
schuldigen Abhandlung gleichermaßen angedehen zu lassen, gnä-
digst geruhen. Der ich zu hohen Gnaden meine Wenigkeit un-
terthänigst empfehle, und im Gebete vor Ew. Hochfürstl. Durchl. langes Leben und gesegnetes Regiment, wie vor des
gangen Hochfürstl. hohen Hauses beständiges Hohes Wohl, Zeit Lebens verbleibe

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Seehausen

den 8 Jan.

1753.

unterthänigster Diener

Johann Arnold Möhlenfeld.



Sas der heilige Apostel Petrus in seinem andern Briefe im
 dritten Capitel und dessen sechzendem Verse von denen
 Briefen des heiligen Apostels Pauli schreibt, daß dar-
 innen etliche Dinge schwer zu verstehen, das mögen
 wir auch gar wohl von denen Büchern der heiligen
 Schrift überhaupt sagen. Die Erfahrung selbst leh-
 ret uns, daß dem so und nicht anders sey. Es sind aber nicht alle diese
 Dinge in der Schrift, die man schwer zu verstehen nennen mag, einer-
 ley Art. Einige sind es an sich, innerlich, wesentlich und beständig, und
 dieses wegen der ganz besondern Hoheit, so diese Dinge selbst in sich
 schließen; einige aber äußerlich und zufällig, und das auch oft nur auf
 einige Zeit, vornemlich wegen einiger Umstände, die uns nicht satzsam be-
 kannt sind, oder wegen einiger Vorurtheile, welche die Strahlen der
 Deutlichkeit aufhalten, und solche bey uns nicht eindringen lassen wollen.
 Zu der ersten Gattung gehören alle Geheimnisse, dergleichen die heilige
 Dreyeinigkeit, die Menschwerdung Christi, die geistliche Vereinigung
 Gottes mit den Glaubigen, die Gegenwart des Leibes und Blutes Chri-
 sti in dem heiligen Abendmahle und andere mehr sind, allermassen diese
 ὑπὲρ νῦν, ὑπὲρ λόγον, καὶ ὑπὲρ πᾶσαν κατάληψιν hinauf steigen,
 deren prima stamina so zu reden dem menschlichen Verstande unbekannt
 sind, und mit der Vernunft weder erforschet noch begriffen werden kön-
 nen. Der Mensch verschwendet alle Schärffe seiner Kräfte vergeblich,
 wenn er mit seiner Vernunft sich dahinein wagen und etwas davon be-
 greifflich machen will; er findet einen Abgrund vor sich, bey dessen Er-
 gründung er endlich gar in einen Schwindel verfällt. Wir sind nicht ge-
 schickt

schickt in die helleuchtende Sonne sehen, wohl aber uns von derselben beleuchten und erwärmen lassen zu können. Wie man das grosse Welt-
 Meer zwar mit der Hand berühren, solches aber mit selbiger weder fassen,
 noch solches in selbige einschließen zu können vermögend ist, so verhält
 sichs mit unserer Vernunft, in Absicht auf jetztgedachte Geheimnisse.
 Der Glaube allein behält hier die Ehre, daß er solche fassen, annehmen
 und vor wahr erkennen kan. Zu der andern Gattung dererjenigen Din-
 ge, die wir in der heiligen Schrift schwehr zu verstehen nennen, gehören
 diejenigen Stellen, welche dem menschlichem Verstande seine Krafft und
 Nicht zu denken, zu begreifen, zu beurtheilen, und daraus zu schliessen
 zwar ungekränkt lassen, unterdessen aber bey dem allen ihm so viel zu
 schaffen machen, daß er oft nicht weiß, wie er sich dabey verhalten, hinter
 die Wahrheit selbst kommen, und solche auf eine faßliche Weise klar ma-
 chen soll, wie etwan dergleichen diejenigen Stellen seyn mögen, die uns
 anfänglich als widersprechend vorkommen, dennoch aber auf eine ge-
 schickte und gründliche Art, mit einander wohl vereinigt werden können.
 Niemand wird sich wundern, wenn ich die 42 Jahre, deren im 2 Chron.
 XXII, 2. gedacht wird, allen andern von dieser letztern Gattung voran se-
 ze. Sie behaupten gewiß ihre angewiesene Stelle mit Recht. Selbst
 die gelehrtesten Männer bestärcken dieses mit ihrem Zeugnisse, a) und die
 Sache an sich läßt uns auch nichts anders wahrnehmen. Es sind diese
 42 Jahre ein rechter nodus Gordius, dessen Auflösung denen gelehrtesten
 Männern genau zu thun gemacht, die Schriftforscher gleichsam ermüdet,
 und sie unter sich selbst, in ganz unterschiedene Partheyen, zertheilet hat.
 Darin

- a) So schreibet 1) unter den Lutheranern B. Mich. in annot. ad h. I.
 Ingens hic circa aetatem Achaziae oritur difficultas, quæ viris do-
 ctis multum negotii facessivit, it. cel. Christ. Starcke in synops.
 Bibl. Ex. in 2 R. VIII, 26 Es stehet in dem 2 Chron. XXII, 2. Abasja
 wäre 42 Jahr alt gewesen, da er König worden. In der Zeit-Rech-
 nung wird diß vor den schwehrsten Knoten gerechnet in der heiligen
 Schrift, und einige halten ihn für unauslöschlich.
- 2) unter denen Reformirten Paul. Tossanus in seiner Bibel bey 2 Chr.
 XXII, 2. wie oben dieser Ort mit dem was 2 Reg. VIII, 6. gesagt wird
 eigentlich zu vergleichen sey, ist sehr schwehr und dunkel
- 3) unter denen Römisch Catholischen Corn. a Lap. in 2 Chron. XXII,
 2. grandis hic est quaestio & antilogia,

Darinnen zwar, daß diese 42 Jahre von dem Ahasja b) zu erklären, stimmen die meisten und diese insgesamt mit einander vollkommen überein; wie aber diese 42 Jahr zu erklären, das ist das pomum Eridos, über welches sie sich mit einander bis auf gegenwärtige Stunde gar nicht vergleichen können. Einige nehmen diese 42 Jahre vor authentisch, richtig und unverfälschet an, wollen selbige beybehalten wissen, und von solchen durchaus nicht abgehen, andere aber schreyen diese 42 Jahre vor verfälscht aus, wollen sie corrigiret und mit 22 verwechselt wissen. Diejenigen so diese 42 Jahre vor authentisch und richtig ansehen, solche auch daher beybehalten wissen wollen, ziehen sie entweder auf das ganze Geschlecht, oder nur auf die einzelne Person des Ahasja: Diejenigen, welche diese 42 Jahr auf das ganze Geschlecht c) des Ahasja und zwar mütter-

B 2

b) Es finden sich zwar einige, welche diesen locum von der Athasja und von dem Joram selbst haben auslegen wollen, deren Erklärung aber ist so beschaffen, daß sie wohl besser eine Verdunkelung heißen und lieber gar weg bleiben, als hier angeführet werden mag. Es können hiervon nachgesehen werden Annot. über. B. Mich. in h. I.

c) Dieses ist die unter denen Gelehrten recht herrschende Meynung. Genebrardus und Serarius bey dem Corn. a Lap. in h. I. respondent: Hos 42 annos computandos esse ab anno sexto Amri, qui fuit avus maternus Ochoziæ, cujus mores & idola ipse secutus est: Amri enim in Samaria a se condita & in metropolim regni Israel erecta, solus regnare cœpit anno sexto regni sui, regnavitque in eo octo annis; successit ei Achab filius, qui cum Ochozia filio regnavit 22 annis, huic successit Joram, pariter filius per 12 annos, anno autem ejus duodecimo & ultimo cœpit regnare in Juda hic Ochozias filius Joram eodemque anno cum Joram rege Israel occisus est a Jehu: jam adde annos 8 Amri, 22 Achab, 12 Joram, habetis 42 quos quarimus consentiunt. So rechnen auch von den unsern B. Calov. in B. I. Mich. Walther in Harmonia Bibl. Christ. Starck in Syn. und andere.

Diese Specification ist wie mir scheint, nicht distinct genug, und sollte wohl, wenn sie sonst gelten könnte, also abgefaßt seyn: Es regierten unter den Königen in Israel

Amri 6 Jahr, nemlich allein R. XVI, 23.

Ahab 22 Jahr, R. XVI, 23.

Ahasja 2 Jahr, R. XXII, 52.

Joram 12 Jahr, R. III, 1. und

diese also zusammen

42 Jahr.

licher Seite ziehen, zählen von der alleinigen und ruhigen Regierung des Amri, eines Königes in Israel an, und gehen sodann bis auf den Ahasja in Juda und den Joram in Israel fort, daß sie sagen: Amri regierte allein und ruhig 8 Jahr, Ahab dessen Sohn zwey und zwanzig, sodann Joram abermahls ein Sohn des vorigen, zwölf Jahr, und da in dieses Jorams zwölften Jahre zugleich unser Ahasja in Juda am Regimente gewesen, machen sie einen transitum auf ihn und schliessen ihn per synchronismum mit ein, womit sie denn, wie gezwungen und kümmerlich aber siehet jedermann, endlich 42 Jahre zusammen bringen. Das Recht also calculiren zu dürfen, gründen sie darauf, weil bey dem Ahasja, daß Athalsja Amri Tochter, des Ahasja Mutter gewesen sey, besonders gedacht werde, welche Worte sie als den Schlüssel annehmen, welchen ihnen, um also zählen zu dürfen, und damit alle Schwierigkeiten heben zu können, die heilige Schrift selbst in die Hand gegeben. Diejenigen, welche diese 42 Jahre von des Ahasja Person auslegen wollen, setzen entweder voraus, daß Ahasja zwanzig Jahr mit seinem Vater Joram zugleich, und hernach ein Jahr alleine regieret habe d), so schwehr es sich auch immer mit seiner ganzen Lebenszeit reimen läßt; oder machen diesen Ahasja erst besonders zu einem filio adoptivo e), der schon 22 Jahr alt gewesen, als er adoptiret worden, und hierauf 20 Jahr mit dem Vater und ein Jahr nach demselben allein regieret habe, damit sie sodann 20 Jahre

d) Estius in præc. ac diff. S. S. loca ad h. l. schreibt: dicendum videtur: in numero illo quadraginta duorum annorum computari etiam annos, quibus cum patre Joram regnavit.

e) Andere meynen, Ahasja sey nur von Joram an Sohnes statt angenommen worden, nach seinem rechten Sohne Joas: wie er schon vormahls von dem Vater Jorams, dem Josaphat, an Sohnes statt angenommen worden, und sey eigentlich gewesen, Josaphats Bruders Sohn, welcher Athalsja eine Tochter Amri und Schwester Ahabs zum Weibe gehabt, und damit diesen Ahasiam gezeuget, welcher auch eine aus Ahabs Hause geheyrathet und Joas den rechten Nachfolger von dem Reiche vertrieben. Da sey er nun 22 Jahr alt gewesen wie er König geworden, von der Zeit an, da er von Josaphat an Sohnes statt angenommen worden; 42 aber von der Zeit seiner Geburt an, denn er sey in der That 2 Jahr vor Joram, der ihn hernach auch an Sohnes statt angenommen, geboren worden. vid. Bibl. Tubing. wo diese Meynung also angeführt zu lesen ist.

Jahre vorräthig haben, und solche hernach hier, da sie selbige höchst nöthig brauchen, alsbald zusetzen und beybringen können. Wieder diese alle lehnet sich eine ganz andere Parthey auf, welche derer vorigen gegebene Erklärungen und Meynungen vor gar nicht natürlich, gezwungen, und deswegen vor unächt, unrichtig und falsch erkläret, beniemte 42 Jahr auch selbst vor verfälscht f) ausschreyet, und die 42ste Zahl, durch einen bloßen Machtspruch, ganz gewaltiger Weise corrigiret, und mit 22 verwechselt.

f) Es haben sich unter allen dreyen Religions-Verwandten einige gefunden, welche aus denen gemachten grossen Schwierigkeiten einmahl heraus zu kommen, auf eine Verfälschung der Zahlen im Grund-Texte gefallen, und sich mit einer correctur, da man 22 statt 42 schreiben solle, helfen wollen. Hierher gehören: Cappell. Cler. Grot. Corn. a Lap. Sal. Glaff. in Phil. S. L. I. tr. 2. p. III. und andere. Wie aber solches zu vermuthen, ist ohne diesen gelehrten Männern besonders dem seel. Glasio zu nahe zu treten, nicht wohl zu begreifen. Wieder eine corruptionem particularem wollen wir uns zwar nicht sehen, eine corruptionem universalem aber können wir nicht eingestehen. Die Bücher heil. Schrift, welche zu der privat Andacht gebraucht werden sollen, müssen von denen, die bey dem öffentlichen Gottesdienste pro norma niedergelegt und gelesen worden, wohl unterschieden werden. Sollte eine corruptio bey diesen letztern statt haben, so müste sie entweder von denen Schreibern oder von den Abschreibern geschehen. Die h. Schreiber waren *viri doctissimi*, welche in Aufzeichnung derer Worte, die ihnen eingegeben worden, treulich verfahren und nicht irren können. Denen Abschreibern einige Irrthümer aufbürden wollen, wird auch so leicht nicht seyn, denn hierzu nahmen die Juden nicht jeden, der nur schreiben konnte, sie hatten ihre *grammatas*, welche ein gewisser geistlicher Orden war, der die Schrift wohl studiret, und so zu reden ad ungrem inne hatten. Dieses waren keine Stümper, auch sonst zugleich in der Feder geschickte und geübte Leute, diese mußten die Abschrift des Codicis besorgen, dieser ihre Abschriften wurden auch nicht so bald sie aus der Feder geflossen, sogleich übereilend angenommen und niedergelegt, sondern vorher mehr als einmahl durch eben solche geübte gottseelige und verständige Männer mit dem exemplari genau conferiret. So konnte auch bey denen Zahlen so leicht nichts irriges mit einschleichen, weil man zu denen Zeiten die Zahlen nicht durch einzelne Buchstaben, wie

wechselt wissen will, womit sie dann, wie durch einen einzigen Streich, alle Schwierigkeit, Weitläufigkeit und Streit auf einmahl aufgehoben, die Wahrheit und Gewisheit der Sache aber recht deutlich und unstreitig hergestellt zu sehen vermeynet. Eine angesehene Gesellschaft derer in der That recht gründlich gelehrten Männer, stellet sich in dem Stücke voran an die Spitze solcher Parthey, und schreibet deswegen recht freymüthig hiervon also:

Es ist wahr, daß dieses letzte (verstehe das Buch der Chronik) zu weilen mit denen Büchern Samuelis und der Könige streitet, was die Zahlen entweder der Jahre, oder anderer Dinge betrifft, die in beiden angeführet werden. Doch diese Zwistigkeiten sind kaum der Mühe werth, die sich manche Kunstrichter gegeben haben, dieselben bey zu legen. Wir werden in dem Verfolg ihrer Geschichte Gelegenheit haben, von einigen der letztern Art Nachricht zu geben, und was das erste betrifft, so wird dasjenige Beyspiel, welches wir sogleich davon geben wollen, den Leser leichtlich überführen, daß in diesem Falle ganz offenbahr einige Irrthümer in den Text geschlichen sind, entweder durch die Aehnlichkeit der hebräischen Zahl Buchstaben, oder durch die Nachlässigkeit derer Abschreiber, was nun auch die Juden immer zum Behuff des Gegentheils vorwenden mögen. Die Stelle so wir meinen ist diejenige, wo das Buch der Chronik sagt: Ahasja sey 42 Jahr alt gewesen, als er die Regierung angetreten, denn das Buch der Könige widerspricht, welches ihn nur 22 Jahr alt macht. Es wird keine schwere Sache seyn, ausfindig zu machen wo der Irrthum liegt, weil dem erstern Schriftsteller zu folge, dieser König zwey Jahr älter als sein Vater gewesen seyn muß, von dem behauptet wird, daßer im 40 Jahre seines Alters verstorben sey. Es würde lächerlich seyn, der gezwungenen und unnatürlichen Aufsbung zweyer oder dreyer Schriftsteller zu folgen, die sich die Schwierigkeit zu heben vergeblich bemühet haben, gegen die weit

es einige vorstellen wollen, sondern mit ganzen Worten, wie der Codex anzeigt, ausgedrückt hat. Da nun aber sonst auch einige corruptio particularis einiger codicum statt haben möchte, so müste man doch hier wenigstens ein einiges exemplar aufweisen können, darinnen 22 statt 42 anzutreffen wäre: da aber auch diß nicht ist, sondern alle hebräische codices, einer wie der andere h. l. nicht 22 sondern 42 haben, und diese Zahl recht einstimmig behaupten, so fällt die depravatio h. l. völlig weg, und ist, was man hiervon vorgiebet, depravatio non vera sed ficta,



weit größere Anzahl der Stimmen, die frey bekennen, daß sie auf keinerley Weise anders gehoben werden könne, als nur so, daß man zugestehe, die größere Zahl sey alhier ein Irrthum des Abschreibers. vid. Allgemeine Welt-Historie Thl. III, Hauptst. VII. S. 271.

Was nun aber bey so ungleichen Meynungen zu thun, ob eine oder keine davon an zu nehmen, ist wohl zu fragen der Mühe werth. Einer von der ersten Parthey bey zu treten ist schwer, weil man durch so viele Umschweiffe, so gar viel Unnatürliches und Gezwungenes voraus zu setzen und an zu nehmen gehalten wird, davon man doch keinem der es verlangt und ernstlich erfordert, die schuldige Gewähr leisten kan: der letztern Parthey aber und wenn deren auch viel Millionen wären die sich zu ihnen bekennen, auf ihr *αὐτός ἐφα* zu unterschreiben, bleibet demjenigen der gewissenhaft und vorsichtig handeln will ganz und gar unmöglich. Der seel. D. Wernsdorff dessen Gedächtniß im Segen bleibet, verabscheuete das procediren dererjenigen, die sich mit einer eigenmächtigen Correctur aus denen vorkommenden Schwierigkeiten heraus helfen wollten, recht ernstlich auf das heftigste: sein reifliches *judicium* über dergleichen war dieses: *nodus solvendus non secandus est*, womit er das ganze Werck umwarff und zugleich jeden von seinen Zuhörern solcherley Erklärungen vorzunehmen oder zu billigen, wohlmeinend warnete. Ist auch etwas gezwungen und unnatürlich, so ist es gewiß dergleichen Unternehmen, wenn man nemlich nur wegstreichen und was einem beliebt davor in den Text einschieben will, ob es wohl diejenigen die es thun, selbst nicht sehen, und das Unnatürliche und Gezwungene das sie hier practiciren, bey andern Gelegenheiten an andern bestrafen. Ja welche schlimme und höchst gefährliche Folgerungen würden aus einer angemakten so grossen Freyheit nicht endlich erwachsen? jeder würde sich das Recht zuetignen, die Schrift wo es ihm nöthig zu seyn schiene, nach seiner vorgefaßten Meynung zu corrigiren: Man würde zuletzt das Ansehen eines solchen Buches wie die Heil. Schrift ist, gar Preiß geben müssen, und die zumahlen heutige Welt würde sich mit einem solchen Ansehen der Schrift recht etwas zu gute thun, und damit ein Gespött treiben zu wollen, ihr Hauptwerck seyn lassen. Doch bey dem allen nur getrost! wir brauchen bey denen Meynungen anderer Leute nicht kleben zu bleiben, wir haben den Text noch selbst vor uns. *Glossa fallit sed textus non fallit*. Wir wollen dannenhero den Text selbst ansehen und uns aus solchem belehren lassen. Wir werden sogleich sehen, daß alle jetzt angeführte Meynungen nicht aus dem Texte,
son

sondern aus einer einmahl vorausgesetzten und angenommenen hypothesi, ob wären nemlich die 42. Jahre deren 2 Chron. XXII, 2. und die 22. Jahre deren 2 Reg. VIII, 26. gedacht wird, mit einander ganz parallel g) entstanden, welche Meynung dasjenige Labyrinth ist, in welches

g) Es finden sich bey dem allen unter denen gelehrten Herrn Auslegern einige, welche sich von der hypothesi eines parallelismi h. l. gern haben losreißen wollen, und gehören hierher 1) der grosse Vsserius, welcher daher diese 42 Jahr auf die Athasja ziehen wollen. vid. Chron. S. Part. post. p. 78. 2) Der Herr Prof. Schröder zu Marburg, welcher diese 42 Jahr von dem Zoram erklärt, die 42ste Zahl aber doch nicht recht solviren mögen. vid. ejusd. Diss. de annis Achaziae so 1715 gehalten worden. 3) Bircherod und mit diesem der treffliche Exeget. Christ. Starcke, welche beyde einen Unterscheid zwischen der Person und zwischen der Familie des Athasja zu machen gesucht, und dannenhero mit denen sub lit. c harmoniren, es schreibet hiervon Bircherod in Tab. Chronol. f. 56 also: *Diversum supponendum est initium, unum generationis paternae, alterum familiae maternae. Mater enim Athasja hoc eodem versu memoratur, ad cujus respectum filius 42 annorum dicitur, qui a propria nativitate non nisi 22 annorum fuit.* Der gelehrte Herr Christ. Starcke, der sich mit diesen conformiret, erklärt sich hierüber nach seiner besondern Gabe der Deutlichkeit also: Die beste Art, diese beyden Orter mit einander zu vergleichen ist wohl diese, daß man einen unterschiedenen Anfang (terminum a quo) dieser angeführten Jahre statuiren, nemlich die 22 Jahre Athasja im Buche der Könige sind anzurechnen von der Daurung der Familie Amri aus welcher Athasja, von mütterlicher Seite herstammete, deren Gottlosigkeit er nachahmete, und mit welcher er auch zugleich ausgerottet wurde. Nemlich Amri selbst regieret allein 8 Jahr, Abab und sein Sohn 22 Jahr, Zoram der Israelitische König 12 Jahr, und das sind zusammen 42 Jahr, und wäre also der Verstand dieser: Als Athasja zur Regierung kam im 22sten Jahre seines Alters, so waren eben 42 Jahr verfloßen, daß dieselbige Familie, aus welcher Athasja mütterlicher Seite herkam, und mit welcher er auch zugleich zu Grunde gehen sollte, den Israelitischen Thron bestiegen hatte vid. ejusd. Syn. Bibl. Exeg. in 2 Reg. VIII, 26. Womit denn beyde letztern Herren Interpretes den parallelismum stricte sic dictum zwar aufheben wollen, die aber aus der

Hes die allermeisten unter allen Religions Verwandten Lutheranern, Reformirten und Römisch Catholischen im ganken heil. Römischen Reiche, ja, in ganz Europa, gerathen sind. Denn so bald man diese hypothese einmahl angenommen, hat man auch zugleich angefangen und anfangen müssen, beyde Stellen mit einander conciliiren zu wollen, dabey sich denn, weil Eisen und Thon nicht zusammen halten wollen, unendliche Schwierigkeiten gefunden, woraus zuletzt so mancherley und ganz ungleiche Meinungen herkommen sind. Der Text aber giebt uns hier einen Filum Ariadnes an die Hand, welcher uns aus diesem Labyrinth und alle dem was hier nur schwehr scheinen und heißen mag glücklich heraus hilft, er bestehet in dem Satz: Die 42. Jahre 2 Chron. XXII, 2. bezeichnen das Alter Jorams und gehen gar nicht auf den Ahasja, und die 22 Jahre 2 Reg. VIII, 26. haben mit dem Joram gar nichts zu thun; sondern gehen allein auf den Ahasja. Sie brauchen daher beyde, gar keine conciliation, sondern nur jede ihre besondre explication, womit denn alle Fehde aufeinmahl ein Ende hat und alle gemachte Schwierigkeiten, die aus angenommener hypothese entstanden, nebst denen unterschiedenen Meynungen die daraus erwachsen, gänzlich verschwinden. Unser Vorhaben ist dieses anseht unter dem Beystande Gottes, nach Vermögen, deutlich zu machen. Wir richten unsere Gedancken dannenhero auf

E

diese

der hypothese eines strikte sic dicti parallelismi hergestoffene Erklärung derer 42 Jahre selbige von dem Ahasja auszulegen beybehalten haben. 4) und zuletzt gehören auch hierher diejenigen, welche diese 42 Jahre vor combinirte Jahre Jorams und Ahasja zugleich ansehen wollen, und die 40 von denen Lebens-Jahren Jorams, die übrigen zwey aber von denen Regiments-Jahren des Ahasja ausgelegt und deswegen schreiben: Die Worte 2 Chron. XXII, 2. müssen so übersetzt werden, daß es heiße: daß Joram 40 Jahr alt gewesen, wie er gestorben, und daß Ahasja sein Sohn mit ihm und hernach noch ein Jahr regieret. vid. Bibl. Tubing. in 2 Reg. VIII, 26. Diese allerlesten sind auf der rechten Spur gewesen, da sie die 40 Jahre von dem Joram erklärt, sind aber von dieser rechten Spur wieder weggekommen, da sie die übrigen 2 Jahre auf den Ahasja gedeutet. Mir ist der Grund unbekannt, warum man dem Ahasja zwey besondere Regiments-Jahre, eins bey seines Vaters Lebens-Zeiten, das andere nach dessen Ableben aufbürden wollen, und weiß nichts anders anzugeben, als daß man hietmit nur die 42ste Zahl zu completiren gesucht haben müsse.

diese 42 Jahre des Jorams, und soll die ganze Abhandlung von diesen 42. Jahren Jorams in zweyen unterschiedenen Abschnitten bestehen, deren der Erste die Erklärung derer Worte, der andere aber die Beantwortung derer Einwürffe in sich halten soll. Beydes aber desto deutlicher und gründlicher in das Werck richten zu können, wollen wir eine kurze Übersetzung der Stelle selbst, worinnen derer 42 Jahre Jorams gedacht wird, voraus setzen. Der Herr gebe nöthiges Licht, Krafft, Stärke und Segen hierzu von oben herab.

2 Chron. XXII, 2:

בן־ארבעים ושתים שנה וליורם אחיהו במלכו והיה
ושנה אחת מלך בירושלם:

Quadragenario & bimo (Joram sc.) Ahasjahu in regnando suo factus est (s. successit) & unum annum regnavit in Jerusalem.

Dem zwey und vierzig Jahr alt gewordenen Joram folgte Ahasja in seinem Regimente und regierte ein Jahr zu Jerusalem.

1. Abschnitt.

Erklärung derer Worte.

§. 1.

Sie Klar am Tage, so will der Geist Gottes in gegenwärtiger Schriftstelle 2 Chr. XXII, 2. die Reichsfolge des Ahasja kürzlich beschreiben, dabey er uns denn so wohl auf die Folge, als auch auf das Reich selbst hinschauen heist. Bey der Reichsfolge kommen anfänglich einige Personen und darnach einige Umstände zu betrachten vor. Die Personen sind theils die Hauptperson welche im Reiche gefolget; die Umstände betreffen so wohl die Zeit, wenn solche Folge geschehen, als auch die Art, wie solche geschehen.

§ 2.

Die Hauptperson welche in dem Reiche gefolget, ist der König Ahasja, welchen wir von dem Ahasja einem Könige in Israël wohl zu unter-

terscheiden haben. Diesen unsern Ahasja etwas eigentlicher kennen zu lernen, wollen wir sein Geschlecht, Erziehung, Gemüthsart, Leben, Schicksal und Alter, wie in vorbey gehen etwas berühren. Dem Geschlechte nach war Ahasja königlichen Geblütes und stammete väterlicher Linie aus dem Hause Davids ab, auf dessen Nachkommen Gott selbst, nachdem er den ungehorsamen Saul einmahl verworffen, die königliche Würde in unzertreuter Ordnung, bis zu bestimmter Zeit fortgepflancket wissen wolte; sein Vater war Joram ein Sohn Josaphats und König in Juda. Mütterlicher Seits stammete unser Ahasja aus dem Hause Amri, eines Königes in Israel her; seine Mutter war Athalsja, Ahabs Tochter und Amri Enckelin h) welche nach des Ahasja ableben den königl. Saamen in Juda ausrottete, sich der Regierung bemächtigte und den abscheulichen Baaldienst unter dem Volcke Gottes einführere, zuletzt aber auf des Jozada Befehl und Anordnung erschlagen wurde. Die Erziehung unseres Ahasja war nicht die beste: denn seine Mutter hielt ihn dazu, daß er gottlos war, wie die Schrift sagt 2 Chr. XXII, 4. Des Ahasja Gemüthsart gleichete der Gemüthsart seiner bösen Mutter; er war mali corvi malum ovum; er suchte weder Gottes Ehre noch seiner Unterthanen Wohl zu beherzigen. Sein Leben entwirft die Schrift mit wenigen und sagt: Er wandelte in den Wegen des Hauses Ahab und that das dem Herrn übel gefiel 2 Chron. XXII, 3. Seine Thaten so wir von ihm aufgezeichnet finden, sind wie sein Regiment selbst, nicht weiltäufftig. Das merckwürdigste ist, daß er sich mit Joram dem Könige in Israel verbunden und mit ihm wieder Hasael den König in Syrien gegen Ramoth in Silead zu Felde gezogen 2 Chron. XXII, 6. Seine fata und Schicksale waren, daß er in seinem Feldzuge mit dem Joram unglücklich gewesen, von Hasael geschlagen und verwundet, von dem Jehu aber endlich gar erwürgt und getödtet worden 2 Chron. XXII, 2. R. VIII, 27. woben vornemlich zu mercken, daß diß alles nicht ohngefahr, sondern durch göttliche Verichte

E 2

also

- h) Paul Crell in Prompt. Bibl. P. I. p. 116. hält diese Athalsja vor eine Tochter Amri und vor eine Schwester Ahabs, sie ist aber eigentlich eine Tochter Ahabs und des Amri Enckelin gewesen: Denn ob sie wohl die Schrift selbst eine Tochter Amri nennet, wurde sie doch dadurch noch nicht Ahabs Schwester, weil der Name einer Tochter, wie der Name eines Sohnes von denen heiligen Schreibern im weiltäufftigen Verstande genommen wird, und so viel als eine nahe Angehörige und Nachkömmlingin bedeutet.

also verhänget, über ihn ergangen, wesswegen denn die Heil. Schrift ausdrücklich spricht: es war von Ott Abasja solcher Unfall und Verderben zugefügt 2 Chron. XXII, 4. 6. 7. Sein Alter macht alles in allen nicht mehr als 23. Jahr aus, wie solches 2 R. VIII, 26. gar genau aufgezeichnet worden. Von diesem Abasja heist es nun במלכו היה in regnando suo factus est, welches eben so viel ist, als in imperio successit oder er hat sein Königreich angetreten, daß das auxiliare היה allhier zu suppliren sey, solches gestehet jedermann ein, eben so wohl als daß dieses היה so wohl active als passive durch fuit und factus est erklärt werden könne; und daß ferner diese Redensart במלכו היה commodum durch succedere überseht werden könne, selbiges weist der Augenschein von selbst aus. So viel wird zureichend seyn, uns einen kurzen Begriff von diesem Abasja, der die Haupt-Person bei gegenwärtiger Reichsfolge in Juda vorstellt, und von dessen Succession oder Reichsfolge machen zu können.

S. 3.

Der heilige Geist heist uns nebst diesem Abasja, noch auf eine andere Person, nemlich auf diejenige, welcher dieser Abasja im Reiche gefolget ist, hinsehen, diese ist nun, wie deutlich wahrzunehmen, keine andere, als Joram, der Sohn Josaphats, welcher gleichfalls von Joram, dem Sohne Abas, und Nachfolger des Abasja in Israel, wohl zu unterscheiden ist. Der Name dieses Jorams ist zwar in gegenwärtiger Schriftstelle selbst nicht ausgedruckt zu lesen, doch aber unmittelbar gleich vorher genennet, und hierdurch eine Ellipsis, wie in der gegebenen Übersetzung bereits bemerkt worden, gar eigentlich und deutlich zu verstehen. Daß die Hebräer die ellipses vor andern lieben, und solche in der heiligen Schrift gar oft vorkommen, durch deren Beyhülfe auch manche sonst schwere Stelle zu erklären leicht und deutlich gemacht werde, solches hat unter andern Christ. Theodorus Walther in Ellips. Hebr. mit vielen Exempeln, ganz glücklich und nützlich erwiesen. Daß auch solche Ellipses, wenn sie ihre Gültigkeit erlangen sollen, in dem Contexte gegründet seyn und aus demselben ungezwungen und ordentlich hergeleitet werden müssen, damit stimmt gedachter Walther, wie andere, gleichfalls ein, und führet zu dem Ende den seel. Herrn Prof. Francken mit diesen Worten an: ex contextu intellige ellipses. Wenn dem nun also; als bedienen wir uns dieser Anweisung und dieses Rechts auch unsers Ortes geziemender maassen, und da diese unsere Ellipsis nicht nur aus dem Contexte

teyfe von weiten her , sondern aus dessen nächst vorhergehenden und mit unserer Schriftstelle unmittelbar verbundenen Worten hergenommen und entlehnet , solche auch über dieses mit der ganzen Zeitrechnung und dem Verlauffe , so in dem vorigen XXIsten Capitel anzutreffen , auf das genaueste stimmt : als sehe nicht , was mir das Recht solches zu thun und mich auf solche beziehen zu dürfen , nur in mindesten streitig machen könnte. Die vor unserer Schriftstelle nächst vorhergehenden Worte des ersten Verses , lauten also : Darum ward König Ahasja der Sohn Joram. Die unmittelbar hierauf folgende Worte stehen bey diesem Joram stille , beschreiben ihn weiter nach seinem Alter , als quadragenarium & bimum , und sagen : quadragenario & bimo huic Joramo successit Ahasja , das ist : Diesem 42 Jahr alt gewordenen Joram folgte Ahasja , da er König ward. Was wir durch diese Ellipsin behauptet , das erläutert und bestärket auch zugleich der calculus , welcher in dem gleich vorhergehenden 2 Chr. XXI Capitel enthalten ist , und in dem gleich folgenden paragrapho umständiger erklärt werden soll. Sonst hatte dieser Joram ein recht abgöttisches und grausames Gemüthe : denn so bald sein frommer Vater , der König Josaphat nur seine Augen geschlossen , und dessen Leib der kühlen Erde anvertrauet war , finger auch an , seine Hände in dem Blute seiner unschuldigen Brüder , die der Vater hin und wieder im Lande wohl versorget hatte , zu waschen , und selbige , nebst denen angesehensten Männern im Volcke , zu erwürgen ; die guten Ordnungen , welche sein frommer Vater mit vieler Sorgfalt gemacht hatte , musten abgeschafft und der abscheuliche Baalsdienst , wie es seine gottlose Ahasja nur selbst wünschte und verlangte , dagegen eingeführet werden. Sehr merckwürdig ist derjenige ernstliche Straf-Brief , welchen der Prophet Elias dieserhalb an ihn ergehen lassen , und noch merckwürdiger sind diejenigen göttlichen Gerichte , so ihm in diesem Briefe angedrohet werden , und ihn hernach zu seinem Unglücke wirklich betrafen. Die Moabiter und Edomiter machten ihm sehr viel Unruhe , noch mehr aber die Philister und Araber , welche ihn mit grosser Macht überzogen , in seine Residenz-Stadt eindrungen ; alle Schätze mit fortnahmen , und alle seine Kinder bis auf den jüngsten Sohn , der ihm hernach im Reiche folgte , ermordeten , darauf ihn endliche eine schmerzhaftige Kranckheit gar aufrieb , und sein Begräbniß erfolgte , bey welchem fast gar nichts hohes , königliches und Standes gemässes , wahrzunehmen war : denn man legte ihn nicht in der Könige Gräber , sondern begrub ihn an einen besondern Ort , so machte man auch kein Brennen o-

der sonderbar herrliches Rauchwerck bey seiner Beerdigung, wie man bey der Leiche Ahab, der sich durch sein abgöttisches Wesen und übeln Wandel unter seinem Volcke recht stinckend gemacht, auch nicht gethan hat, 2 Chron. XXVIII, 27. Es scheint fast, als sey dieser Joram zuletzt so gar noch jedermanns Scheu und Greuel worden. Weitläufigkeiten zu vermeiden, wollen wir uns bey dieses Jorams Person selbst nicht länger verweilen, sondern von dessen Alter zu reden beflissen seyn.

§. 4.

Das ganze Alter dieses Jorams belieff sich auf 42 Jahr, wie es denn heist: *quadragenario & bimo huic Joramo successit Ahasja in imperio*, das ist: Dieser 42 Jahr alt gewordene Joram, war der antecessor, welchem der Ahasja im Reiche gefolget, da er König ward. Wir müssen hier unsere ertheilte Übersetzung rechtfertigen, und zeigen, daß unsere Schriftstelle so, wie wir gesetzt, gegeben werden könne und müsse. Dieses nun soll hier, wo der rechte Ort davon ist, mit folgenden geschehen. Das in dem Grund-Texte befindliche *בן שנה* ist eine hebräische Redensart, welche vor sich allein gesetzt, so viel als ein Jahr betragend oder ein Jährling heisset. Wird dieses *בן שנה* mit noch einer andern Zahl verbunden, so bemercket es eine gewisse Zeit und Alter, und mag aarfüglich durch *annos*, wenn solches in einem etwas weitläufftigem Verstande genommen wird, gegeben werden. Diejenige Zahl aber, welche mit diesem *בן שנה* verbunden wird, bestimmet sodann die Zeit und das eigentliche Alter, von welcher dieses *בן שנה* ein index ist, und auf welche zu achten es gleichsam mit Fingern hinweist. Die heilige Schrift bedienet sich solcher Redensart gar oft, daher alle Stellen davon nach einander anführen zu wollen, viel zu beschwehrlich fallen würde, ich will aber doch einige namhaft zu machen suchen, und deswegen hinweisen auf Gen. XI, 10. XXI, 5. XXV, 26. XXXVII, 2. XLI, 46. Ausser dem wird dieses *בן שנה* so wohl als ein *numerales cardinale*, als auch, *quod bene notandum*, als ein *numerales temporale* i) gesetzt befunden. Als ein *cardinale* finden wir es an denen meisten Orten; als ein *temporale* aber, wie Ex. XXIX, 38. Lev. XII, 6. XIV, 10. XXIII, 18. Num. VI, 14. VII 17. 18.

- i) Wenn dieses beobachtet wird, daß man das *בן שנה* h. l. als ein *temporale* anzunehmen habe, so wird dadurch alles leichte, was sonst, wenn es als ein *cardinale* betrachtet wird, schwer ist und schwer bleibt, und keinen zu etwas gewissen bey denen 42 Jahren, kommen läisset.

18. XXVIII, 3. also auch hier unsers Ortes. Die Hebräer pflegen auch mit diesem ihrem כב כה so wohl das gleich vorhergehende als auch das gleich nachfolgende subjectum zu determiniren, Das nachfolgende, 2 R. VIII, 26. XI, 21. 2 Chron. XXI, 5. das vorhergehende aber als 1 R. XXII, 42. 2 R. VIII, 6. 17. XIV, 1. 2. An unsern Orte determiniret dieses כה כב das vorhergehende subjectum, welches wie der Context ausweist, der König Joram ist: daher wir nun unser כב כה durch quadragenarium & bimum Joramum übersetzen zu darffen sichern Grund vor uns haben, und ist dem zu folge, der König Joram nicht 40. sondern 42. mithin alles in allen zwey Jahr älter k) worden, als man bisher insgemein vorgegeben hat,
Von

k) Wie einige, um sich aus denen Schwierigkeiten, welche ihnen der angenommene parallelismus h. l. verursacht, helfen zu wollen, den Ahasja zwey Jahr jünger gemacht, als er gewesen, so haben andere im Gegentheil aus eben dem Grunde dessen Alter gewaltig übertrieben, und dieses theils a parte ante, theils aber auch a parte post; a parte ante haben das Alter des Ahasja so weit prolongiret, welche ihn zu einem filio adoptivo gemacht, und daß er schon cum patre 20 Jahr regiret habe, behaupten wollen, a parte post aber diejenigen, welche mit dem Lud. de Dieu, und dem Fr. Burmann selbigen biß auf das zwangigste Jahr seines Sohnes Joas extendiret und hinaus gedehnet, diesen muß Ahasja 22 Jahr alt gewesen seyn, da er das Regiment angetreten, und muß sodann noch ein Jahr darauf regiret haben; ihnen müssen die 6 Jahr der Athalia, und nachdem noch 13 Jahr des Joas von seiner minorennität an, biß zu seiner majorennität hin zu diensten stehen, weñ sie damit ihre sich einmal ausgeschiedte Zahl voll machen wollen; ihnen heist regnavit h. l. so viel als regnum curavit, daß endlich die Meynung heraus kommt: des Ahasja sein Regiment erstreckete sich biß auf sein 42stes Lebens Jahr. Dergleichen Meynung und Erklärung B. Michaelis in Annot. uber. ad Hag. unter andern recensiret. Paul Crell in Prompt. Bibl. macht diesen Ahasja 56 Jahr alt, andere aber kommen ihm darinnen vor, und machen ihn gar 60 Jahr alt, wie dergleichen bey dem Corn. a Lap. in h. l. zu sehen. Man hat sich über diese grosse Ungleichheit im Zählen nicht zu wundern, die einmahl angenommene hypothesis, daß 2 Reg. VIII, 26. und 2 Chron. XXII, 2. in Ansehung derer daselbst specificirten Jahre einander vollkommen und strikte

Von diesem angegebenen Alter der 42 Jahre Zorams haben wir einen ganz untrüglichen und weitsäufftigen commentarium an dem bereits oben gedachten 2 Chronicorum XXI, Capitel aufzuweisen: denn dieses erzehlet uns die 42 Jahre Zorams, die in unserer Schriftstelle nur summarisch berührt worden sind, recht periodisch, so daß keines derer selben übergangen oder darzu gesetzt worden ist. Wir wollen dieses ein und zwanzigste Capitel selbst durchgehen und auf alles genau merken, es wird uns gewiß nicht ohne Überzeugung von dieser Wahrheit wiederum von sich gehen lassen. In diesem XXIsten Capitel finden wir ein doppeltes Verzeichniß der 42 Lebens-Jahre des Zorams. In dem ersten Verzeichnisse, welches recht umständig verfertiget worden ist, heist es; 32 Jahr alt war Zoram da er König ward, und regierte 8 Jahr zu Jerusalem verl. 5. ingl. auch ferner: und nach dem allen plagte ihn der Herr in seinem Eingeweide mit solcher Kranckheit die nicht zu heilen war, und da das währte (morbo non intermittente sed continuo) von Tage zu Tage; als die Zeit zweyer Jahre um war, ging sein Eingeweide von ihm mit seiner Kranckheit und er starb, an bösen Kranckheiten vers. 18. 19. Hier haben wir drey ganz unterschiedene periodos für uns, der erste hält in sich 32. der andere 8. und der dritte 2 Jahr zusammen 42. Jahr. In dem andern Verzeichniß eben dieses XXI. Capitels, welches etwas kürzer als das erstere gefast worden ist, heist es: 32. Jahr alt war nemlich der Zoram, da er König ward und regierete 8 Jahr zu Jerusalem, und wandelte das nicht fein war, und sie begruben ihn in der Stadt David, aber nicht unter der Könige Gräber vers. 20. In diesem andern Verzeichnisse werden nur zwey besondere periodi ausdrücklich angeführet; der erste hält 32 und der andere 8 Jahr in sich, der dritte periodus aber oben gedachter noch übrigen 2 Jahre wird hier verschwiegen, indem von denen 8 Jahren gleich zu der Beschreibung dieses Zorams seines Todes und Begräbnisses übergangen wird. Niemand darff meynen, ob wären diese 2 letzten Jahre um deswillen weil ihrer hier in diesem andern Verzeichnisse nicht wieder ausdrücklich gedacht wird unter denen beyden ersten periodis derer 32. und 8 Jahre schon mit enthalten. Nein! die zwey letzten Jahre sind von denen ersten beyden periodis mit einem so mercklich großem nota bene nur allzudeutlich unterschieden. Denn wenn der Geist Gottes die gedachten 32 und die darauf folgenden

stricke parallel seyn sollen, hat dieses alles verursacht, und hat man darüber oft neue und weit grössere Schwierigkeiten machen müssen, wenn man die alten und weit geringern hat heben wollen.

genden 8 Jahre in dem erstem Verzeichnisse bereits angeführet und dessen was sich in solchen begeben schon gedacht hat, so gehet er weiter und spricht nicht etwanur schlecht hin ואחריו und darnach, sondern recht emphatisch: ואחריו ואחריו und nachdem allen, wie es der seel. Lutherus sehr wohl ausgedrucket hat. Daß demnach die Meynung des Geistes Gottes diese ist: nachdem die beyden ersten periodi derer 32. und anderer 8. Jahre Jorams mit der successione und mit dem allen was darinnen vorgegangen, völlig verfloßen waren, folgten noch zwey andere 1) von denen vorigen ganz unterschiedene Jahre, in welchen der Herr diesen Joram mit einer entsetzlichen Kranckheit heimsuchte, welche ihn nicht wieder verlassen, biß daß er endlich gar gestorben. Es sind und bleiben dieserhalb diese 2. letzten Kranckheits Jahre des Jorams gewiß und deutlich genug von denen beyden vorigen periodis gänzlich unterschieden und machen nach denen 32. und nach denen 8. Jahren Jorams die letzten Jahre und den 3. periodum von seiner Lebenszeit aus. Daß aber diese zwey letzten Jahre unseres Jorams in dem andern Verzeichnisse seiner Jahre nicht eben so, wie in dem ersten wiederum ausdrücklich genennet worden hat seine zu reichende Ursachen, und ist darum geschehen, weil nemlich diese beyden letzten Lebens-

D

- 1) Die gelehrten Herrn Ausleger können sich unter einander nicht vergleichen, wie diese beyden letzten Jahre des Jorams eigentlich lociret werden möchten, und finden dabey so viel Schwierigkeiten, die ihnen aus dem Wege zu räumen fast allzuschwehr fallen wollen. Vi parallelismi semel assumti hat es mit dieser location auch nicht anders ablauffen können. Der Herr Prof. Schröder lociret diese beyden Jahre vor das Regiments-Jahr des Ahasja und schreibet: deinceps regnavit scilicet solus, post vicarium duorum annorum, vivo sed ægrotante patre, imperium Achazia filius Jorami regis Judæ NATI 42 annos, quum solus regnare inciperet Achazia, qui unum annum solus regnavit Hierosolymis. vid. ejusd. Diss. de annis Achaziz. Der seel. Herr Prof. Mich. lociret sie inclusive unter die 8 Regiments-Jahre des Jorams und schreibet: quum 2 Paral. XXI, 5. jam semel commemorati fuissent octo illi anni regiminis Jorami rursus tamen, post interjectam mentionem calamitatum & morbi ejus, iisdem verbis repetitur, eum 8 annos regnasse, ut appareat: annos inglorios connumerari & sub istis 8 annis jam contineri. vid. ejusd. Annot. uber. in Hag. & quidem 2 Chron. XXII, 2. noch andere lociren sie unter die Regiments-Jahre des Ahasja. vid. Bibl. Tubing.

bens. Jahre des Jorams gar keinen Einfluß und nexum mehr mit dem gemeinen Wesen und mit dem Reglmente, auf welches hier vornemlich gesehen wird, mehr hatten. Denn Joram wurde nach dem Verlauffe des andern periodi oder seiner 8. Regiments Jahre, diese 2. Jahr hindurch mit gedachter anhaltenden, schmerzhafften und unheilbaren Kranckheit heimgesucht, welche ihn zu allen Reichsgeschäften untüchtig machte, daß er mit seinen Schmerzen auf seinem Bette genug zu thun hatte, dabey das Volck, weil der Feind, nemlich die Philister und Araber im Lande waren, mit dem Schlusse des 8. Jahres zuzuführen und den Ahasja an seines Vaters statt auf den Thron setzten, um an selbigen einen recht robusten König zu haben, der ihren Feinden entgegen treten und sie wiederum zum Lande hinaus schlagen möchte, ohne um den Joram sich weiter zu bekümmern, und seine Genesung, an welcher sie vermuthlich alle desperirte, länger abwarten zu wollen. Daß sie also den Joram und seine übrigen zwey Kranckheits-Jahre, die er in lauter Jammer zubringen müssen, gar nichts geachtet und den Joram selbst schon aus der Zahl derer Regenten ausgehan zu haben scheinen; darüber auch sein Begräbniß zuletzt so schlecht geworden, daß man fast gar nichts königliches wahrnehmen können. So urtheilen wir aus dem Grunde, weil wir in dem andern Verzeichnisse, diese Worte: 32. Jahr alt war er, nemlich Joram, da er König ward, und regirte 8. Jahr zu Jerusalem 2 Chron. XXI, 20. mit denen gleich darauf folgenden Worten: und die zu Jerusalem machten zum Könige Ahasja, seinen jüngsten Sohn an seine statt, genau mit einander verbunden finden, und dabey nicht nur auf die Worte selbst; sondern auch auf die damahligen Zeiten zugleich zurück sehen. Denn wenn sonst ein königlicher Prinz seinem Vater nach dessen Ableben im Reiche ordentlich folget, so heist es insgemein nur schlecht hin: N. N. ward König an seine statt. e. g. Rehabeam entschlief mit seinen Vätern und sein Sohn Abiam ward König an seine statt. 1 R. XIV, 31. it. Abiam entschlief und Assa sein Sohn ward König an seine statt 1 R. XV, 8. Ahab entschlief mit seinen Vätern und sein Sohn Ahasja ward König an seine statt 1 R. XXII, 40. da im Gegentheil, wenn etwas außerordentliches und gleichsam gewaltsames mit unter gelauffen, heist es מלכיהם sie machten zum Könige m) wie den Joas

m) Dem stehet nicht entgegen, daß um dieser willen nicht wie 2 R. VIII, 5. zugleich gesagt werden könne: Ahasja ward König an seine statt. Denn diese Redensart weist auf die succession des Ahasja an sich, welche ordent-

Joas 2 R. XI, 12. also auch hier den Ahasja, welche Worte eine genaue Aufmerksamkeit allerdings verdienen. Die Juden waren bei gegenwärtigen Zeiten, welches wohl zu merken ist, in viele Kriege verwickelt und hatten gar mächtige Feinde wieder sich, wie zu sehen 2 Chron. XXII, 1. 5. Waren nun die Juden bey dergleichen Elende sehr verlegen, und verlangeten schon zu denen Zeiten Samuels, aller bisherigen göttlichen Ordnung ungeachtet, einen König, der sie nicht nur richten, sondern auch bey ereignenden Kriege vor ihnen ausziehen möchte 1 Sam. VIII, 20. so konten sie ißt, da das königliche Ansehen und die königliche Succession schon einmal eingeführet war, und sie den Feind so nahe im Lande hatten, desto weniger Bedencken tragen, des Jorams, quasi civiliter mortui sich gänzlich zu begeben; de facto zu zu fahren, und den Ahasja allein auf den Thron zu setzen. Darüber denn des Jorams zwey übrige Kranckheits- und Lebens-Jahre in gar keine consideration mehr kamen und ferner gar nichts geachtet wurden. Damit aber doch unterdessen die letzten beyden Jahre Jorams auch bey dem andern Verzeichnisse nicht ganz und gar unberühret bleiben möchten, so werden sie bald darnach wiederum bemercket und von neuen mit eingeschaltet, wenn dieser Joram zum Anfange des XXII, Capitels als ein quadragenarius & bimus oder als ein 42 jähriger Herr beschriben wird. Aus dem allen nun erhellet zur gnüge, daß Joram 2 Chr. xxii, 2. wirklich verstanden werde, und daß er auch in der That selbst, alles in allen wirklich 42. Jahr alt geworden sey. Was mag uns also wohl in Wege stehen, daß wir mit dem quadragenario & bimo nicht auf diesen Joram zurück sehen, und selbigen unter diesem quadragenario & bimo einig und allein gemeynet zu seyn behaupten solten! Die Sache hat ja ihren zureichenden Grund, und müste derjenige seine Augen mit Gewalt von dem hellen Lichte weg und zu der dunkeln Finsterniß hin zu kehren Lust haben, der uns bey einer so Sonnenklaren Wahrheit seinen Beyfall zu geben versagen oder uns gänzlich bey zu treten weigern sollte.

§. 5.

Kennen wir nun diejenigen Personen, welche bey dieser Succession und Reichsfolge vorkommen selbst, nemlich den Ahasja, als die Hauptperson, die da succediret, und den Joram, als die Nebenperson, welcher unser

ordentlicher Weise erfolgen muste, jene aber: und sie machten zum Könige, gehet auf die Umstände, welche bey dieser Succession ganz ausserordentlich vorgefallen,

unser Ahasja succediret; so sind noch einige Umstände zurück, welche bey dieser succession zugleich noch in reifliche Betrachtung gezogen werden müssen, deren einer auf die Zeit, der andere aber auf die Art solcher succession sein besonderes Absehen hat.

§. 6.

Der erste Umstand von diesen betrifft die Zeit der succession, wobey uns denn, wenn diese succession erfolget sey, darzuthun obliegt. Zwar diesen Umstand der Zeit allhier zu berühren, möchte anfänglich gar vielen um des willen ganz unnöthig und überflüssig scheinen, weil wir die in unserer Schriftstelle befindliche 42 Jahre, nicht als terminum successionis wie andere, sondern als terminum vitæ Jorami angesehen, und damit nicht die succession des Ahasja; sondern das ganze Alter des Jorams, nach Anleitung des Contextes bestimmt haben. Ich gestehe es auch selbst ein, daß ich dieser Arbeit in so ferne ganz gerne überhoben seyn könnte, ohne den mindesten Vorwurff, ob hätte ich meine Abhandlung dadurch unvollkommen gemacht, mit Bestande der Wahrheit befahren zu dürfen, zumahlen ich bey der Erklärung des Alters Jorams, schon eine zureichende Einleitung hierzu gegeben habe. Weil aber doch die Zeit, wenn Ahasja dem Joram succediret, eben derjenige critische Hauptpunct ist, auf welchen alles Streitsige bishero beruhet hat, und bey welchen es immer geheissen: hic Rhodus hic salta, unsere Schriftstelle auch, indem sie den actum successionis beschreibet, eben dadurch auch die successions-Zeit selbst, wiewohl nur implicite, indirecte und indeterminate berührt; woblan! so will auch diese Gelegenheit nicht aus denen Händen lassen, und von dem Zeitpuncte dieser succession des Ahasja besonders zu handeln bemühet seyn. Ich will es auf eine zwiefache Art zu bewerkstelligen suchen, und meine Gedanken hierbey erst auf den Joram hernach auf den Ahasja selbst gerichtet seyn lassen. In Absicht auf den Joram, war es dessen 40stes Jahr als ihm der Ahasja im Reiche folgte, in Absicht aber auf den Ahasja selbst, war es dessen 22stes Jahr, da er dem Joram succedirte. Den Beweis von beyden nehmen wir aus der heiligen Schrift her, diese bestimmt uns anfänglich das 40ste Jahr des Jorams ganz genau und selbiges mit folgenden Worten: Zwen und dreyßig Jahr war er, da er König ward, und regierte acht Jahr zu Jerusalem, und die zu Jerusalem machten zum Könige Ahasja, seinen jüngsten Sohn, an seine statt 2 Chron. XXI, 20. XXII 1. ingleichen: quadragenario & bimo huic Joramo, diesem 42 Jahr alt gewordenem Joram, folgte Ahasja, da er König

König ward, und das, wie aus dem vorhergehenden abzunehmen, nicht sodann erst, da das 42ste Jahr desselben bereits eingetreten oder gar verfloßen gewesen, sondern zu der Zeit, da dieser zwey und vierzigjährige Herr sein vierzigstes Jahr zurück gelegt hatte, die collation 2 Chron. XXII, 2. und XXI, 20. setzt dieses so deutlich aus einander, daß nach reiflicher Erwägung derselbigen niemand anders denken kan. Hiermit stimmt auch das Buch der Könige richtig überein, wenn es schreibt: 32 Jahr alt war er, nemlich Joram, da er König ward, und registerte an seine statt 2 Reg. VIII, 17. 24. Wobey denn zu merken, daß das Buch der Könige der Kranckheits-Jahre des Jorams nicht einmahl gedacht, oder deren zu gedencken vor nöthig erachtet, weil des Ahasja succession gleich im 40sten Jahre des Jorams erfolgt, und des Jorams 2 Kranckheitsjahre n) sodann in gar keine consideration mehr gezogen worden: denn sie hatten gar keinen Einfluß mehr in das gemeine Wesen oder in das Regiment, und waren in Ansehung dessen quali resecati & nulli. Wie nun die Bücher der Chronik die Zeitfolge Ahasja in Absicht auf den Joram beschrieben, und uns in soferne das 40ste Jahr dieses Königes pro termino successio- nis angegeben haben, so beschreibt uns das Buch der Könige die Zeit dieser Reichsfolge in Absicht auf dem Ahasja selbst, und sagt: daß diese im 22sten Jahre desselben geschehen sey, denn da heist es: 22 Jahr war Ahasja da er König ward, 2 Reg. VIII, 20. Indem wir nun hiermit erwiesen haben, daß das verfloßene 22ste Jahr des Ahasja eben das verfloßene 40ste Jahr des Jorams gewesen, und daß das verfloßene 22ste Jahr des Ahasja, und das verfloßene 40ste Jahr des Jorams die eigentliche und gewisse Zeit, da Ahasja König worden, genau bestimmt, so vermeynen wir unferer Pflicht auch an diesem Orte ein vollkommenes Genüge geleistet, und was alhier zu sagen nöthig gewesen, dargethan zu haben. Was übrigens nach dem verfloßenem 40sten Jahre Jorams mit demselben weiter vorgegangen, und wie er sich in seinen beyden Kranckheits- und Lebens- jahren befunden oder verhalten, solches wird derjenige, welcher seine anhaltende schmerzhaftte und unheilbare Kranckheit selbst beherziget, gar leicht errathen können. Wir haben hier nicht Ursache in sein Lazaret einzudringen und uns mit seinem Winseln in unserm Vorhaben stören zu lassen, wir lassen ihn vielmehr in obscuro liegen, und ihn seinen Jammer, so lange es ihm nicht zu ändern stehet, mit tausend Thränen beseufzen.

D 3

S.7

n) vid. supra sub 1)

§. 7.

Der andere und zugleich letzte Umstand, welcher bey dieser Reichsfolge des Ahasja zu erwägen in unserer Schriftstelle angegeben wird, ist die Art wie der Ahasja den Thron bestiegen und das Scepter bekommen hat. Die Erbfolge, die Wahl und die Waffen sind der dreyfache Weg, auf welchem grosse Herrn in der Welt, doch nicht anders als unter göttlicher direction zu dem Gipffel ihrer Hoheit hinauf steigen und eine unumschränckte Herrschaft über andere in der Welt erlangen können. Bey der Erbfolge räumt der vorhergehende, demjenigen der ihm dem Geblüte nach der nächste ist, den Thron selbst ein, und dieses ordentlicher Weise durch seinen Tod, wenn selbiger erfolgt. So bestieg Aissa den Thron des Abiam, Josaphat den Thron des Aissa, Joram den Thron des Josaphat und so fort. Bey der Wahl erheben die Stimmen dererjenigen, so hierbey zu sagen haben, denjenigen welchem sie gegeben werden, wie also Saul, Jerobeam und andere zur königlichen Würde gelanget sind. Und durch die Waffen schwinget sich derjenige, der der mächtigste ist, selbst in die Höhe, es mögen andere gleich ja oder nein darzu sagen, wie also Jehu ehemahls gethan hat, da er zu seiner Zeit den Joram im Israel und den Ahasja in Juda aus dem Wege räumete. Dieser unser Ahasja nun wurde krafft der in Juda eingeführten und gewöhnlichen Erbfolge, gleich seinen Vorfahren ein König über sein Volk. Doch gieng auch hierbey viel auffserordentliches vor: denn er wurde König allein, noch bey seines Vaters Jorams Leben, und diß auf des Volks Betrieb. Daß unter denen jüdischen Königen offtermahls filius cum patre zugleich regieret, auch wohl in Abwesenheit des Vaters, wenn solcher wieder den Feind zu Felde gezogen, oder auch sonst mit wichtigen Geschäften beladen gewesen, das Regiment unterdessen allein besorgen müssen, ist zwar unter denen Judengar etwas gewöhnliches gewesen, wie hiervon das Exempel Jorams des Sohnes Josaphat nebst noch andern angeführet werden kan; Daß aber der Vater bey Lebenszeiten des Sohnes, wo sonst keine rebellion vorgegangen, ganz degradiret, und der Sohn allein an seine statt erhalten worden, ist etwas seltsames, und beydes ereignete sich hier bey der Reichsfolge des Ahasja, wozu denn, wie bereits oben gedacht, so wohl des alten Jorams miserabler Zustand, als auch die feindliche invasion, welche alles in Gefahr setzte, und einen robusten König, der dem Feinde mit Nachdruck entgegen ziehen und ihn aus dem Lande hinaus treiben könnte, herbey zu schaffen nöthigte, das ihre mit beytragen.



§. 8.

Unserm Vorhaben und gegebenen Versprechen ein vollkommenes Genüge zu leisten, dürfen wir den Schluß unserer Abhandlung, mit dem was von der Succession und Reichsfolge des Ahasja bisher gedacht worden ist, noch nicht machen; sondern sind schuldig auch das nöthige von seinem Regimente selbst, nach Anleitung unserer vorsehenden Schriftstelle, vorher noch auszuführen. Da wir aber den Berg aller Schwierigkeiten, so bey dem ersten Theil allein vorgekommen, glücklich überstiegen zu haben vermeynen, und hier, da alles an sich klar ist, nichts streitiges mehr befahren dürfen; so kan alles, was noch von dem Reiche und Regimente des Ahasja zu sagen rückständig ist, in beliebiger Kürze geschehen. Drey Stücke sind es, die dasselbige ausmachen: das erste betrifft die form und Art, das andere die Währung, und das dritte den Umfang dieses seines Reiches, wie weit sich nemlich selbiges erstrecket.

§. 9.

Die form, Art und Verfassung eines Reichs oder Regiments ist nicht in allen Landen und an allen Orten einerley: Oft regieret ein Herr allein und das wohl willkürlich, über alle; dergleichen Regiment ist, wie wir es nennen, monarchisch; oft herrschen die Angesehensten und mächtigsten im Volcke, deren Regiment ist, wie wir es nennen, aristocratisch; oft kommt es auch wohl auf das gesammte Volck selbst an, deren Regiment ist denn, wie wir es nennen, democratisch. Fragen wir, unter welche von diesen dreyen Arten die Regiments-Verfassung unseres Ahasja gehöre, so möchte man anfänglich wohl vermeynen, die erste Art sey es, welche sich recht süglich hierher schicke, weil ja dieses Volck doch allezeit nur einen einigen Herrn gehabt, unter dessen Gebote es gestanden, und dessen Befehle es respectiren müssen, zumahlen es auch so gar in unserer Schriftstelle von dem Ahasja heist מלך er regieret als ein König, die jüdischen Regenten auch sonst, gleich andern weltlichen Monarchen, Könige genennet werden. Allein wenn man alles recht genau erwäget, und den grossen Fehler zu vermeiden sucht, daß man den Schein mit dem Wesen einer Sache selbst nicht vermengen und jenen vor dieses annehmen möge, so wird man nach reiflicher Überlegung gar bald gerne und willig gestehen müssen, daß die Regiments-Verfassung des jüdischen Volcks überhaupt, wie des Ahasja seine insonderheit, so wenig monarchisch, als aristocratisch

tisch oder democratisch genennet werden könne, sondern eine von diesen dreym ganz besonders unterschiedene Art ausmache, welche ihrem Wesen und Beschaffenheit nach den Namen einer Theocratie mit allem Rechte behaupten könne: Denn die ganze Regiments-Verfassung unter dem jüdischen Volcke war gar nicht willkürlich, sondern stand unter der unmittelbaren Herrschaft des grossen Gottes, der seinem Volcke in geistlichen und weltlichen Dingen, Policey-Kirchen- und Sitten-Gesetze vorschrieb, und übrigens selbst denen Regenten in keinem einzigen Stücke, auch nicht einmahl bey vorfallenden zweiffelhaften und noch nicht ausgemachten Begebenheiten, willkürlich verfahren zu dürfen erlaubte. Sondern wolte deswegen das ihm und seinen Nachkommen von seinem Volcke angetragene Souveraine Regiment durchaus nicht annehmen, und sprach: Ich will nicht Herr über euch seyn, Jud. VIII, 22. 23. Obrigkeiten und Priester waren dannenhero unter diesem ihren Volcke eigentlich angesehen und heilige Bewahrer der göttlichen Gesetze: ihnen war bey Androhung des Todes des Fluches und der göttlichen Gerichte nur das mindeste in dem göttlichen Gesetze zu ändern untersagt; sie darfften nichts davon thun auch nichts darzu thun, nichts mehrten, nichts mindern oder etwas verändern. Man kan man zwar nicht leugnen, daß bey alle dem, dennoch einige Könige von denen göttlichen Gesetzen abgewichen, und sich mehr, als ihnen erlaubt gewesen, heraus genommen, allein Gott ist sodann auch dieserhalben bald mit seinen grossen und schrecklichen Gerichten hinter ihnen her gewesen, und hat sie auf das empfindlichste heimgesucht und gezüchtigt. Das ganze Königreich Israel straffte er dieserhalb mit einem ewigen und immerwährenden Gefängnisse, da er es durch den Salmanasser nach Assyrien schleppen, und es unter allerley Völcker zerstreuen ließ. Ahasja vergaß seine Pflicht auch, gieng von den Gesetzen Gottes ab, und folgte dagegen in gar vielen seinem eigenem Gutachten und Triebe, welche an sich sehr schlecht und verderbet waren. Er war mit bösen und abgöttischen principiis von Kindesbeinen eingenommen, aus welchen gar nichts gesundes und gutes erwachsen konnte: Er lebte dem Könige in Israel mehr zu Gefallen, als er mit gutem Gewissen hätte thun können und sollen; Gott kam aber mehr als zu bald mit seiner Strafe über ihn, er mußte von denen Syrern geschlagen und von Jehu gar erwürgt werden. Hieraus ist nun wahrzunehmen, welcherley Art die Reichs-Verfassung des jüdischen Volcks gewesen, und bleibet dieselbige auch zu denen Zeiten des Ahasja Theocratisch. o)



§ 10.

Die Währung und Dauer dieses Abasja seines Regiments belieff sich, wie alle seine Herrlichkeit, auf eine sehr kurze Zeit: denn er regierte, wie unsere Schriftstelle zeigt, nur ein Jahr. Das Buch der Könige weiß auch von keiner längern Zeit 2 Reg. VIII, 26. Hat Gott den Gehorsam und die Frömmigkeit mit langen Leben zu erlönen versprochen Ungehorsam, Bosheit, Sünde, Schande und Laster hingegen mit Verkürzung des Lebens zu bestrafen gedrohet, so hat er diese seine Verheißung und Drohung auch selbst an denen geordneten Häuptern in seinem Volcke wahr gemacht. Fromme Könige hat Gott lange Zeit auf ihrem Stule sitzen lassen. Josaphat herrschete 25. Jahr 1 R. XXII, 41. 42. Hiskia 29. Jahr 2 R. XIX, 1. 2. Josia 31. Jahr 2 R. XXII, 1. Joas 40. Jahr 2 R. XII, 1. Assa 41. Jahr 1 R. XV, 10. Usia 52. Jahr 2 R. XV, 1. 2, wobey besonders zu mercken, daß Gott dem Könige Hiskia wie ausdrücklich stehet 15. Jahr zugeleget, da seine Lebenszeit bereits ordentlich um war, und dieser auf sein anhaltend Bitten und Flehen, um damit seine Frömmigkeit aus Gnaden auch lieblicher Weise zu belohnen Ec. XXXVIII, 5. Böse Könige hat Gott im Gegentheile insgemein bald weg genommen und sie nicht lange herrschen lassen. Nadab regierte 2 Jahr 1 R. XV, 35, Elia 2 Jahr 1 R. XVI, 9. Zacharias 6 Monden 2 R. XV, 8. Gallum 1 Monath 2 R. XV, 13. Simri 7 Tage 1 R. XV, 15. so auch Abasja nur ein Jahr 2 R. VIII, 26. 2 Chron. XXII, 2. David hat diese Wege Gottes wohl eingesehen und beherzigt, darum spricht er von frommen Regenten: Gott giebt einem Könige langes Leben, daß seine Jahre währen immer für und für, daß er immer sitzen bleibet für Gott Ps. LXI, 7. 8. von denen Gottlosen aber führet er Gott selbst als so redend ein und spricht: ich habe wohl gesagt ihr seyd Götter und allzumahl Kinder des Höchsten, aber ihr werdet sterben wie Menschen und wie ein Tyrann zu Grunde gehen Ps. LXXXII, 6. 7. Die Blutgierigen
E

- o) Einige machen einen Unterscheid zwischen der Jüdischen Regiments-Verfassung zu denen Zeiten derer Richter, und zu denen Zeiten der Könige, und halten jene vor theocratisch, diese aber vor monarchisch. vid. Christ. Starcke in der Vorrede über die Bücher der Könige und der Chronik in seiner Synopli. Andere erkennen keinen Unterscheid zwischen beyden, sondern halten die jüdische Regiments-Verfassung so wohl zu den Zeiten derer Richter, als auch zu denen Zeiten derer Könige vor theocratisch. vid. Allg. Weltgeschichte, welchen letztern auch wir beypflichten.

und Falschen sollens nicht zur Helffte ihres Lebens bringen *Pl. LV, 24*
Juvenalis schreibet von solchen *lat. 10.* also:

Ad generum Cereris sine cæde & sangvine pauci
Descendunt reges & sicca morte tyranni.

Das ist auch bey dem *Ahasja* eingetroffen: denn sein Regiment währete nicht nur eine sehr kurze Zeit, sondern der Ausgang und Ende desselbigen war auch zugleich sehr erschrecklich. Jezu welcher von *Gott* gesand und ausgerüstet war das Haus *Ahab* auszurotten, übereilte ihn ehe er es vermuthete, erwürgete ihn und schaffte ihn auf diese Weise aus dem Lande der Lebendigen hinaus.

§ II.

Es ist noch ein Stück übrig, welches unsere Schriftstelle uns in Erwägung ziehen heist, es betrifft den Bezirk und Umfang des Reichs unseres *Ahasja*, da wir denn wie weit sich selbiges erstrecket, zu erörtern haben werden. Unsere Stelle scheint dessen Herrschaft in die engen Grenzen *Jerusalems* einschrænken zu wollen, und spricht: *Ahasja* regierte zu *Jerusalem*. Etwas ganz gewöhnliches war es in denen alten Zeiten, daß einer ein König über eine einige, oftmahls auch nur kleine und mittelmäßige Stadt war. So gedencket die Schrift eines Königes zu *Sodom*, eines Königes von *Gemorrhä*, eines Königes von *Adama*, eines Königes von *Seboim*, eines Königes von *Bela* oder *Boar* *Gen. XIV, 8.* so hatte auch *Jericho* *Hi*, *Hebron*, *Sachis* und andere Orte ihre Könige. Bey dem *Adoni* *Beseck* zu *Beseck*, lasen 70. Könige mit verhauenen Daumen an Händen und Füßen ihr Brodt unter seinem Tische auf *Jud. I. 7.* welche gewißlich allesamt kein allzugroßes Gebiete zu beherrschen gehabt haben müssen. *Ahasja* hätte demnach Majestät genug gehabt, wenn er auch nur die einige Stadt *Jerusalem* zu beherrschen gehabt hätte, sein Ansehen würde dadurch schon sehr groß gewesen seyn: denn was *Jerusalem* vor eine wohlgelegene, große, bevölkerte, reiche, feste und ansehnliche Stadt gewesen sey, ist schon bekannt. *Jerusalem* lag nicht im Grunde sondern in der Höhe, mit ihrem Umfange deckte sie dreu bis vier Berge, hatte 33. oder wie andere wollen gar 50. *Stadia* im Umfange, beherbergte 120000. Einwohner, prangte mit aufgethürmten prächtigen Pallästen, mit unsaglichen Schätzen, starcken Mauern, hohen Thürmen, und weiten Thoren, und konnte sich mit ihrer grossen Rüstung andern umliegenden Städten fürchterlich genug machen; Herrlichkeit und Heiligkeit schmückte sie als ein Wunder allenthalben aus. Man darf *Jerusalem* nur so wie es *David Pl. CXXII*, beschreibet, oder so wie es *Bynting* in seinem Reise-
 Buche



Buche über die ganze heil. Schrift entworfen ansehn, und das was die heilige Schrift sonst hin und wieder davon meldet in genaue Erwägung ziehen, so wird man gewis Hochachtung und Ehrfurcht genug vor ihr haben müssen. Doch Abasja war nicht allein über die Stadt Jerusalem; sondern auch zugleich über die selbiger anhängige und unterworfenen Stämme Juda und Benjamin, welche einen ganz weiltläufftigen und sehr beträchtlichen Landstrich ausmachten, ein gebietender und angesehener Herr. Es wird aber Jerusalem an unsern Orte allein genennet, weil es die Haupt und Residenz-Stadt jekt gedachten ganzen Landes und Königreichs Juda war, eben wie Samaria im Gegentheil die Haupt und Residenz-Stadt derer zehn Stämme und Königreichs Israel gewesen ist. War nun gleich ehemahls der Umfang dieses Königreiches zu denen Zeiten Sauls, Davids und Salomons, da es noch unzertheilet war und alle zwölf Stämme unter sich begriff, weit beträchtlicher, so fehlte es ihm doch an Majestät und Ansehen auch nicht.

§ 12.

Da ich nun, meinem Vorhaben gemäß, von denen 42. Jahren des Jorams umständlich und deutlich gehandelt, und den eigentlichen Wortverstand der ganzen Schriftstelle 2. Chron. XXII, 2. sattsam erklärt zu haben vermayne; so kan den ersten Abschnitt dieser meiner Abhandlung mit gutem Rechte schließen: will aber doch noch ehe dasselbige thue, diejenigen Vortheile, welche diese meine gegebene Erklärung vor andern aufzuweisen hat, mit wenigen anführen, sie bestehen sämmtlich, in einer vollkommenen Einstimmung:

- 1) Mit dem Texte und Contexte selbst, welchen selbige durchaus gemäß ist, wie solches aus der Abhandlung selbst wahrzunehmen.
- 2) Mit der Chronologie und Zeit-Rechnung, allermassen die Worte 2 R. VIII, 26. gar nichts widersprechendes dargegen aufweisen können.
- 3) Mit der Accentuation, als welche bey gegenwärtiger Erklärung nicht im mindesten zerrüttet, sondern in vollkommener guter Ordnung, nach wie vor gelassen wird.
- 4) Mit der Eigenschafft und Lehrart des heil. Geistes der in seinem Vortrage allezeit deutlich und verständlich ist, und daher nichts allzuweit hergehobles oder gar widersprechendes lieben kan. Sein Wort ist ein Licht auf unsern Wegen.
- 5) Mit denen Forderungen derer allerschärfsten Gegner, welche eine solche Erklärung verlangen, die an sich natürlich und ungezwungen seyn soll, wenn man sie davon überzeugen oder zum Beytritte und Auf-

nahme derselben bewegen wollte. Sie ist natürlich, weil sie in dem Texte und in dem Contexte selbst liegt, sie ist auch ungezwungen, weil sie ohne die mindesten Umschweiffe sich selbst entdeckt und auf solchen Gründen, welche Niemand umzustossen vermögend ist, sicher ruhet.

- 6) Mit dem Ansehen der heiligen Schrift, derer heiligen Schreiber und Abschreiber, deren auctorität hiermit unverlezt erhalten und bezeuget wird.
- 7) Mit der Wachsamkeit der jüdischen Kirche, welche die Schrift vor allen Verfälschungen unverlezt zu erhalten, jederzeit rühmlichst beflissen gewesen.
- 8) Mit dem Wunsche aller rechtschaffenen Bibel-Freunde und Liebhaber göttlichen Wortes, welche zu allen Zeiten und Stunden; daß denen Gegnern besonders allen Religions-Spötnern, alle Gelegenheiten zu widersprechen und zu spotten, gänzlich benommen, sie aber von der Wahrheit und Gewisheit immer mehr überzeuget werden möchten, einmüthig wollen und verlangen.
- 9) Mit der Verheuerung unseres lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi selbst: biß daß Himmel und Erde zergehe, wird nicht zergehen der kleinste Buchstab noch ein Titul vom Gesez, biß daß es alles geschehe Matth. V, 18. Und welche herrliche Eigenschaften und theure Vortheile sind diese nicht samt und sondees?

II. Abschnitt

Beantwortung der Einwürffe.

§. I.

Sird dieses mit Recht vor ein wesentliches Stück in der Gottes-Gelahrtheit gehalten, daß ein Gottesgelahrter die göttlichen Arbeiten, wenn er sie einmahl erklärt und gründlich erwiesen, auch wieder alle Einwürffe derer Gegner zu verwahren und zu retten suchen müsse: ja erhält die Wahrheit sodann erst, wenn dieses alles geschehen ist, das rechte Ansehen einer vollkommenen Gewisheit bey Feinden und Freunden: So habe auch dieses Stück alhier nicht außer Augen gesetzt seyn lassen wollen. Begebe mich demnach zu dem andern Abschnitte dieser meiner Abhandlung, in welchem ich solches zu thun beym Anfange schon versprochen habe. Ich will denn die mir möglich scheinenden Einwürffe selbst anführen und deren Beantwortung auch sogleich beyfügen. §. 2

§ 2.

Niemand vermeyne: ob wolte ich nun hier etwa selbst wiederum zu zweiffeln anfangen, ob dieses Licht meiner gegebenen Erklärung auch in der That selbst so helle scheine, als ich bereits oben gewiß zu seyn angegeben, wenn anj.zt wiederum von Einwürffen handeln zu wollen schiefzig worden. Nein, keinesweges! dieses folget ja gar nicht daraus. Das Licht soll hier nur würcken, die sich ihm entgegen aufziehenden Dünste zertheilen, und desto heller werden. Die Esse prüfet das gelotete Eisenwerck, und eine Festung zeigt bey dem Angriffe und Überfalle nur ihre rechte Stärke. Ich weiß, daß einige Vorurtheile bey einigen in der Welt so groß sind, daß so schlecht auch sonst ihre einmahl angenommene Meynungen seyn mögen, sie doch selbige wiederum fahren lassen zu wollen, sich nicht entschließen können, es gehet ihnen in dem Stücke, wie dort dem Jacob mit der Lea, oder wie einem der sich mit einer nicht eben allzuwohl gebildeten Braut einmahl öffentlich hat trauen und zusammen geben lassen, er siehet wohl etwa, daß sie nicht die schönste ist, doch weiß er sie mit Ehren nicht wieder loß zu werden, er muß sich solche gefallen lassen, selbige behalten, vor ihre Schönheit vor allen andern streiten und bey ihr alleine halten. So lange einige nur noch einen Strohalm so zu reden in ihren Händen behalten, meynen sie so gar eiserne Waffen vor sich zu sehen, mit welchen sie sich wieder alles, was ihrer vorgefaßten Meynung zuwider ist, aufmachen zu können, gar wohl getrauen; so sind auch einige aus Vorsatz andere aber aus Schwachheit nur sich und andere mit unnöthigen und nichtswürdigen Zweiffeln zu plagen gewohnt. Denen nun zu befehlen, thue ich hier dasjenige, was sonst überflüssig wäre, und daher wohl gar weg bleiben könnte: denn Einwürffe von besonderer Wichtigkeit wollen sich so viel ich einsehen kan, wieder unsere Erklärung ganz und gar nicht machen lassen.

§ 3.

Der erste Einwurf der wieder unsere Erklärung derer 42. Jahre des Joram gemacht werden könnte, ist dieser: Wenn ich annehmen soll, daß Joram 42 Jahr alt worden sey, so folget, daß das Buch der Könige in Verzeichnung dieser Jahre Jorams ganz unvollkommen sey! denn dieses zählt nur 32. Jahr da Joram König worden, und 8. Jahr da er König gewesen, mithin alles in allen nicht 42. sondern nur 40. Jahre dieses Jorams, wie zu sehen 2 R. VIII, 26. Allein hier dienet zur Antwort: Man muß vornemlich das, was hier bey der specification dieser Jahre vollkommen oder unvollkommen zu nennen ist, aus der Absicht des Geistes

Gottes beurtheilen lernen. Diese war in denen Büchern derer Könige und zwar am angezogenen Orte eigentlich dahin gerichtet, daß sie uns die Folge derer Regenten in seinem Volcke continuo & indivulso nexu vorstellen wolte, dieses konte denn commode atque perfecte durch Verzeichnung derer blossen Regiments-Jahre geschehen, wenn dabey gezeiget würde, weiffselbige angegangen, wie lange sie gewähret, und wenn sie sich geendiget, mehr war hierzu gar nicht erforderlich. Wenn nun die zwey Kranckheits Jahre des Jorams deren in dem Buche der Chronik gedacht wird, und in welchen der Joram nicht mehr als ein Regente, sondern nur als ein privatus ja mehr als ein Todter als ein Lebendiger anzusehen war, von diesen Jahren ganz unterschieden sind, und mit solchen in gar keiner Verbindung mehr stehen, auch in die Reichs Verfassung gar keinen Einfluß mehr haben; so konten sie bey Verzeichnung der Reichsfolge ohne die mindeste Unvollkommenheit dadurch zu verursachen, oder der Absicht des Geistes Gottes den mindesten Eintrag zu thun, gar wohl wegbleiben, laßet sich dannenhero aus angegebenen Grunde auf gar keine Unvollkommenheit schließen. In denen Büchern der Chronik hat der Geist Gottes bey Beschreibung dieses Jorams eine zwiefache Absicht, uns nemlich zuerst die Regimentsfolge, so dann aber auch das volle Alter dieses Königes zu beschreiben, dañenhero er erstl. derer vierzig Jahre eben so wie in dem Buche der Könige, hernach aber auch derer noch übrigen zwey Jahre desselbigen zu gedencken vor nöthig befand. Ist es sonst an mehreren Orten gebräuchlich, daß wenn eine Sache zu zweyen unterschiedenen mahlen vorkommt, sie einmahl umständiger und weitläufftiger als das andere mahl beschrieben wird, so wird sich der aufmercksame Leser nun desto ehe darein finden können, wenn er im Buche der Könige 40, im Buche der Chronik aber zwey und vierzig Jahre Jorams antrifft.

§. 4.

Der andere Einwurff wieder unsere erteilte Erklärung darffte etwan dieser seyn: Wenn Uhasja in dem 40sten Jahre Jorams schon 22 Jahr alt gewesen ist, so folget, daß er nothwendig in dem 42sten Jahre desselben 24 Jahr alt gewesen seyn muß, und dennoch heist es einmahl wie das andere mahl, er sey nur 22 Jahr alt gewesen, als er dem Joram, der nach 2 Reg. VIII, 26. 40, nach dem 2 Chron. XXII, 2. 42 Jahr alt worden seyn soll, succediret habe. Macht also das Buch der Chronik den Uhasja 2 Jahr jünger, als er dem Buche der Könige nach hat seyn können, und bleibt dieserhalb dennoch eine Chronologische Streit-Frage übrig



übrig, welche bey der Reichsfolge des Ahasja noch viele Schwierigkeiten verursachen muß. Die Antwort, welche ich auf diesen Einwurff ertheile, gründet sich auf meine gegebene Übersetzung, und ist diese: Ob wohl das Buch der Chronik diesen Joram als einen Herrn, der 42 Jahr alt worden ist, beschreibet, und von dem Ahasja sagt, daß er diesem seinem 42 Jahr alt gewordenen Vater succediret, so sagt es doch damit nicht, daß diese seine succession eben in dessen 42sten Jahre erst erfolget sey, sondern bestimmet uns dessen 40stes Jahr gar genau, wenn es uns das punctum oder den terminum successionis vorzeigen will, wie dieses aus 2 Chron. XXI, 20. XXII, 1. recht deutlich zu ersehen ist. Ist also nicht erweislich, daß Ahasja dem Joram erst im 42sten Jahre succediret habe, und daß er daher bey der succession nicht 22 sondern 24 Jahr alt gewesen seyn müsse. Es bleibt hier bey seinem 22sten Jahre, und ist nichts vorhanden, das in der Chronologie Schwierigkeiten machen könnte. So lächerlich es lassen würde, wenn ich mit einem verständigen Politico von der succession Ferdinandi I. im Römischen Kayserthume reden, und also schließen wolte: Weil Ferdinandus I. dem Carolo V. im Kayserthume gefolget, der Römische Kayser Carolus V. aber erst 1558 gestorben, so folget, daß Ferdinandus I. erst 1558 R. Kayser worden, mithin auch, da er Kayser geworden, zwey Jahr älter gewesen, als man sagt, daß er gewesen sey, da er diesem Carolo V. succediret; so lächerlich würde es auch seyn, wenn ich mit einem Theologo reden, und von dem Alter des Jorams auf das successions-Jahr des Ahasja h. l. schließen wolte. Denn der Politicus würde mir bey dem ersten Falle einen genauen Unterschied zwischen Ferdinandi I. successions-Jahre und Caroli V. Lebens-Jahren machen. Er würde mir sagen: Carolus V. ist zwar ein 58 jähriger Herr geworden, der 1500 gebohren und 1558 verstorben, und Ferdinandus hat ihm auch im Kayserthume succediret, es folget aber nicht, daß Ferdinandus um deswillen bey seiner succession nothwendig zwey Jahr älter müsse gewesen seyn, als man insgemein vorgebt: Denn ein anders sind Caroli V. Lebensjahre, ein anderes aber ist des Ferdinandi successions-Jahr: Ob wohl Carolus V. in seinem 58sten Jahre erst verstorben, so hatte ihm doch Ferdinandus schon 1556 mithin zwey Jahr vorher succediret, und da Carolus V. bey erfolgter succession sich des Reichs begeben, sich in das schöne Kloster St. Justi im Spanischen Estremadura aufgehalten, und daselbst 2 Jahr von seiner Lebens-Zeit als ein privatus zugebracht, so waren diese zwey letzten Lebens-Jahre dieses Caroli V. in Ansehung des Römischen Reichs quasi rese-

refecati & nulli, er lebte mit seiner schönen pension von 100000 Ducaten vergnügt, und hatte mit denen Staats-Sachen gar nichts mehr zu schaffen. Fiat applicatio auf die 42 Lebensjahre des Jorams, und auf die 2 Jahr vorher geschehene succession des Ahasja: Denn eben wie Carolus V. nachdem er das Reich an Ferdinandum libere abgetreten hatte, hernach noch zwey Jahr vor sich in der Einsamkeit zugebracht hat, so hatte Joram das Reich coacte abtreten müssen, und lebte darnach noch zwey Jahr in seiner Krancken-Stube; und wie dieser Ferdinandus zwey Jahr vor dem letzten Lebens-Jahre Caroli V. dem Carolo V. succediret, so hatte auch Ahasja zwey Jahre vor dem letzten Lebensjahre Jorams, dem Joram succediret. Sage ich nun recht quinquagenario & octono Carolo V. Ferdinandus succedit, ohne daß des Ferdinandi eigentliches successions-Jahr dadurch verrücket, und er bey der succession deßhalb zwey Jahr älter gemacht werde, als er bey der succession, die vorher gegangen, gewesen ist, so sage ich auch recht, quadragenario & bimo Joram Ahasja succedit, ohne daß des Ahasja eigentliches successions-Jahr, welches zwey Jahr vor des Jorams Tode hergegangen, dadurch verrücket, und er zwey Jahr älter gemacht werde, als er bey der eigentlichen succession die nach seinem 22sten Jahre erfolgte, gewesen.

S. 5.

Der dritte Einwurff ist dieser: Wenn die 2 Chron. XXII, 2. be-
 niemete 42 Jahre nicht auf den Ahasja und dessen Alter, sondern auf den
 Joram und dessen Jahre gehen, und nichts anders, als die Lebensjahre
 dieses Jorams bestimmen sollen, so folget: Daß das eigentliche Alter
 des Ahasja in denen Büchern der Chronick zu bezeichnen, ganz übergan-
 gen und vergessen worden, mithin alhier eine ganz bedenkliche lacuna sey,
 dergleichen man bey denen übrigen Königen in Juda, deren ganze Lebens-
 zeit jedes mahl gar genau beygebracht worden, nicht gewahr nehme, und
 also das Verfahren hierbey sehr bedenklich mache. Hierauf melde zur
 Antwort: Daß der heilige Geist die Gewohnheit habe, gottloser Köni-
 ge ihre Lebensjahre die vor dem Anfange ihrer Regierung verfloßen sind,
 und in das Regiment selbst keinen Einfluß haben, mit Stillschweigen zu
 übergehen und deren ganz und gar nicht zu gedencken, ist bekannt. Ich kan
 es auf Verlangen mit vielen Exempeln bestärcken, denn so macht er es mit
 dem Nadab 1 R. XV, 25. mit Baesa 1 Reg. XV, 33. mit Elia 1 R. XVI, 1. mit
 Simri 1 Reg. XVI, 15. mit Amri 1 R. XVI, 23. mit Ahab 1 Reg. XVI, 29.
 mit



mit Ahasja 2 Reg. I, 1. mit Joram 2 R. III, 1. mit Jechu 2 R. X, 36. von deren Jahren er keine als nur diejenigen, da sie am Regimente gewesen sind, anführet, die übrigen Lebensjahre aber derselben ganz übergehet und verschweiget. Und ob wohl bey denen Königen in Juda dieses eben so gewöhnlich wie bey denen Königen in Israel nicht ist, so ist es doch, da es bey unserm Ahasja geschicht, um desto weniger zu verwundern, weil dieser mütterlicher Linie aus dem Hause Amri abstammete, und die gottlose Athalia zur Mutter hatte, deren ihre Lebensjahre eben so wenig, als des ganzen Hauses Amri ihre gedacht werden. Das Haus Ahab, aus welchem unser Ahasja auch abstammete, war Gott ein Greuel, und mußte ganz und gar ausgerottet werden. So sollte nun Finsterniß auch diese ihre Jahre überwältigen, und sollten nicht in die Anzahl anderer Jahre kommen, noch in der Zahl derer Jahre sich freuen, wie Job seinen Geburts-Tag auf solche Weise gleichsam ausgerissen und verdeckt wissen wolte, Job. III, 5. 6. Wir gestehen demnach bey alle diesem ganz gerne, daß bey Auslassung der Lebensjahre des Ahasja an diesem Orte etwas besonderes und bedenkliches vorkomme, der Gottlosen Name verweset Prov. X, 7. und möchte diß eine Anzeige seyn, daß Gott diesen Ahasja mit dem ganzen gottlosen Hause Ahab endlich gar ausgerottet wissen wolte, daß aber hierdurch etwas vergessen worden, und daher eine lacuna anzutreffen sey, leugnen wir mit Rechte, weil ja der heilige Geist des Ahasja Jahre h. l. mit Fleiß nicht anzeigen, specificiren und summiren wollen, dannenhero denn um deß willen auch nichts fehlet von dem, was nach der Absicht Gottes da seyn sollen. Es ist ein Merckmahl unverdienter göttlicher Güte, daß dieses Ahasja seine Lebensjahre schon 2 R. VIII. namhaft gemacht worden waren, und konten selbige auch aus diesem Grunde an unserm Orte um desto eher hinweg bleiben.

§. 6.

Der vierte und letzte Einwurff, ausser welchen mir keiner mehr gemacht werden zu können möglich scheint, ist dieser, daß man sagen möchte: Wenn Joram im 40sten Jahre degradiret worden und darnach erst in seinem 42sten Jahre verstorben, so folget: daß dessen Todt und Begräbniß nicht bey denen Zeiten des Ahasja, sondern bey denen Zeiten der Athalia, die sich nach dem Tode des Ahasja des Thrones in Juda bemächtigt hat, eingerückt und beschrieben werden müssen; weil er ja nicht zu denen Zeiten des Ahasja, sondern nach dem ersten Regiments Jahre der Athalia erfolgt! Aber auch hierauf ist leicht zu antworten: denn ob wohl gewiß, daß
§
der

der Joram erst nach dem ersten Regimentsjahre der Athalia gestorben, und daß sein Leichnam unter dem Regimente dieser Dame erst zur Erde bestattet worden; so war doch um deß willen noch lange nicht nöthig, daß dessen Tod erst hier und sonst nirgend hätte beschrieben werden müssen. Denn da dieser Joram seines elenden Zustandes halber an dem Regimente gar keinen Theil mehr hatte, so war es genug, daß zu der Zeit, da er degradet worden, sein Zustand von der degradation an, bis an sein Ende, zu der Zeit, kurz berühret wurde.

§. 7.

Müssen nun gegenseitige Meynungen, besonders auch diejenige, welche auf eine Verfälschung des Textes provociren, und sich mit nichts als mit einer eigenmächtigen correctur aus einem Gewirre heraus zu helfen suchen, so bald man nur anfänget, dasjenige getrost zu negiren, was jene affirmiren, und davon nicht abgehet, bis jene bessern Beweis geführet, sogleich wanken und fallen, ohne ein sicheres Mittel sich selbst wiederum aufzuhelfen, irgendwoher erwarten zu können. So lasse ich andere urtheilen, ob nicht unsere gegebene Erklärung desto gewisser, fester und unüberwindlicher stehe. Hier ist Satz, Beweis und Antwort genugsam, allen Gegnern Einhalt thun, und sie gänzlich abweisen zu können. Demnach schliesse ich, und übergebe diese meine zu Gottes Ehren abgefaßte Abhandlung derer 42 Jahre Jorams dem Christlichen Leser, und bitte selbige nur unpartheyisch und nach der Liebe zu beurtheilen.

Dem Herrn aber sey vor hierzu verliehene Krafft und Stärcke Lob und Danck gesagt in Christo Jesu,
Amen.



NE. Weil p. 23. lit. k) zwey besondere Anmerkungen in eine zusammen geflossen, und eines Theils die 4 ersten und 9 letzten, andern Theils aber die noch übrigen 15 mittelfte Zeilen zusammen gehören; so bitte selbige in folgender Ordnung anzunehmen, und also zu lesen:

No. I.

Wie einige, um sich aus denen Schwierigkeiten, welche ihnen der angenommene parallelismus h. l. verursacht, helfen zu wollen, den Joram zwey Jahr jünger gemacht, als er gewesen; so haben andere im Gegentheil, aus eben dem Grunde, dessen Alter gewaltig übertrieben. Paul Crell in Prompt. Bibl. p. 117. macht diesen Joram 56 Jahr alt; andere aber kommen ihm darinnen noch vor, und machen ihn gar 60 Jahr alt, wie dergleichen bey dem Corn. a Lap. in hunc locum zu sehen. Man hat sich über diese grosse Ungleichheit im zählen nicht zu wundern; die einmahl angenommene hypothese, daß 2 R. VIII, 26. und 2 Chron. XXII, 2. in Ansehung derer daselbst specificirten Jahre einander vollkommen und strikte parallel seyn sollen, hat dieses alles verursacht, und hat man darüber oft neue und weit grössere Schwierigkeiten machen müssen, wenn man die alten und weit geringern hat heben wollen.

Diese Note gehet auf den Joram und bleibet p. 23. sub k) ordentlich stehen.

No. II.

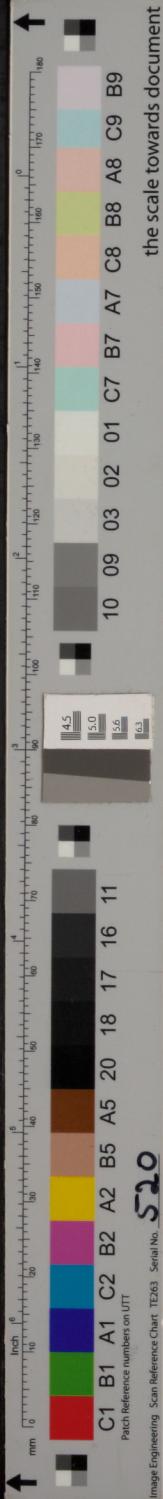
Diejenigen, welche den Ahasja 42 Jahr alt gemacht, haben der Sache zu viel gethan, und dieses theils a parte ante, theils aber auch a parte post. A parte ante haben das Alter des Ahasja so weit prolongiret, welche ihn zu einem filio adoptivo gemacht, und daß er schon cum patre 20 Jahr regieret habe, behaupten wollen; a parte post aber diejenigen, welche mit dem Lud. de Dieu und dem Fr. Burmann, selbiges bis auf das zwanzigste Jahr seines Sohnes Joas extendiret und hinaus gedehnet. Diesen muß Ahasja 22 Jahr alt gewesen seyn, da er das Regiment angetreten, und muß sodann noch ein Jahr darauf regieret haben; ihnen müssen die 6 Jahr der Athasja und nachdem noch 13 Jahr des Joas, von seiner minorennität an, bis zu seiner majorennität hin zu Diensten stehen, wenn sie damit ihre sich einmahl ausgeschiedte Zahl voll machen wollen; ihnen heist regnavit h. l. so viel, als regnum curavit. Daß endlich die Meynung heraus kommt: Des Ahasja sein Regiment erstreckte sich, bis auf sein 42stes Lebens-Jahr. Dergleichen Meynung und Erklärung cel. Christ. Bened. Michaelis in Annot. uber. ad Hag. unter andern recensiret. Paul Crell in Prompt. Bibl. p. 117. bemühet sich diese angenommene 42 Jahre des Ahasja mit vieler Sorgfalt zu deduciren.

Diese Note gehet auf den Ahasja und gehöret zu S. 2. pag. 20. lin. 4. bey die Worte: nicht mehr als 23 Jahr. Bey

Bei dem andern Abschnitte pag. 41. gleich nach S. 6. möchte etwa von einigen, welche den Grund-Text selbst nicht einsehen, und bey der deutschen Uebersetzung allein stehen bleiben, hiergegen noch eingewendet werden: Weil 2 Chron. XXII, 4. ausdrücklich stehe: daß die von dem Hause Ahab des Ahasja Rathgeber gewesen, nach seines Vaters Tode. So folge hieraus, daß Joram ehe gestorben seyn müsse, als Ahasja selbst. Wobey also, daß Joram erst unter dem ersten Regiments-Jahre der Athalia verschieden und begraben worden seyn solle, unmöglich bestehen könne. Allein hiergegen erwiedre ich: daß מָוּם offtermahls mehr nicht, als eine tödliche Kranckheit, wie 2 R. II, 21. IV, 40. 1 Sam. V, 11. Job. XVIII, 13. XXVII, 15. Jer. XVI, 4. also auch hier, bedeute; und daß die Worte: אָחִיר מָוּם אָבִיר vi contextus: nach erfolgter tödlichen Kranckheit seines Vaters; nicht aber; nach seines Vaters Tode, h. l. übersezt werden müssen. Daß endlich der sensus dieser sey: So lange Joram das Regiment noch selbst führte, ging es zwar schlimm genug zu, aber doch noch nicht so schlimm, als es hernach wurde, da er das Scepter, seiner Kranckheit halber, niederlegen, und selbiges seinem Sohne dem Ahasja allein überlassen mußte, weil sich Ahasja sodann, nicht nur von seiner bösen Mutter der Athalia, sondern auch von denen gewissenlosesten Leuten aus dem Hause Ahab, zu allen Bösen verleiten ließ, und ihnen in aller Bosheit folgte. Womit denn auch dieses sonst scheinbare dubium wegfällt, und nichts mehr, das unsere gegebene Erklärung zweifelhaftig machen könne, denen Segnern übrig bleibet.

Errata.

p. 7. lin. ult. pro ermuntert leg. aufgefördert. p. 9. lin. 19. pro ὑπὲρ l. ὑπὲρ.
p. 10. lin. 33. pro oben l. aber. it. pro 6. leg. 26. p. 11. lin. 28 pro habetis l. habebis. lin. 29. consentiunt deleatur. lin. 34. pro 23. leg. 29. p. 14. lin. 22 pro denn leg. dem. p. 15. lin. 17. dergleichen addatur Verfahren. p. 16. lin. 25. anzurechnen add. von seiner Geburt und sind also sein wahres Alter, die 42 Jahre aber, im Buche der Chronik, sind anzunehmen. p. 18. lin. 10. pro מָוּם leg. מָוּם p. 18. S. 1. lin. 6. gefolget add. theils die Neben-Person, welcher diese im Reiche gefolget. p. 19. lin. 16. pro 4. leg. 3. lin. 25. pro 6 leg. 5. lin. 28. pro 2. leg. 6. 9. it. pro 27. leg. 28. p. 22. lin. 2. pro Ahab leg. Ahas. lin. 22. pro שָׁנָה leg. שָׁנָה. p. 22 & 23. pro כִּן leg. כִּן. p. 24. lin. 15. pro continuo leg. continuo. p. 25. lin. 30. del. seel. p. 29. lin. 8. regierete add. acht Jahr zu Jerusalem, und Ahasja sein Sohn ward König. lin. 21. pro 20 leg. 26. p. 31. S. 9. lin. 13 pro מָוּם leg. מָוּם. p. 33. lin. 19. pro 35. leg. 25. it. pro 9. leg. 8. lin. 21. pro XV. leg. XVI. p. 34. lin. ult. pro Bynting leg. Bunting. p. 35. lin. 15 pro auch nicht leg. auch jetzt nicht. p. 37. S. 3. lin. 7. pro 2 R. VIII, 26. leg. 2 R. VIII, 17. 24. p. 38. S. 4. lin. 6 pro 2 R. VIII, 26. leg. 2 R. VIII, 17. p. 40. S. 5. lin. 15. pro 1 R. XVI, 1. leg. 1 Reg. XVI, 8.



§. I. 1. mit Joram 2 R. III, 1. mit Jechu 2 R. X, 36. von de-
ne als nur diejenigen, da sie am Regimente gewesen sind,
igen Lebensjahre aber derselben ganz übergehet und ver-
ob wohl bey denen Königen in Juda dieses eben so ge-
denen Königen in Israel nicht ist, so ist es doch, da es
sja geschicht, um desto weniger zu verwundern, weil dieser
e aus dem Hause Amri abstammete, und die gottlose A-
r hatte, deren ihre Lebensjahre eben so wenig, als des gan-
i ihre gedacht werden. Das Haus Ahab, aus welchem
ch abstammete, war Gott ein Greuel, und muste ganz
ttet werden. So sollte nun Finsterniß auch diese ihre Jah-
und sollten nicht in die Anzahl anderer Jahre kommen, noch
Jahre sich freuen, wie Job seinen Geburts-Tag auf solche
ausgerissen und verdeckt wissen wolte, Job. III, 5. 6. Wir
bey alle diesem ganz gerne, daß bey Auslassung der Le-
hasja an diesem Orte etwas besonderes und bedenkliches
gottlosen Name verweset Prov. X, 7. und möchte diß eine
aß Gott diesen Ahasja mit dem ganzen gottlosen Hause
ar ausgerottet wissen wolte, daß aber hierdurch etwas
n, und daher eine lacuna anzutreffen sey, leugnen wir mit
a der heilige Geist des Ahasja Jahre h. l. mit Fleiß nicht
iciren und summiren wollen, dannenhero denn um deß
ts fehlet von dem, was nach der Absicht Gottes da seyn
in Merckmahl unverdienter göttlicher Güte, daß dieses A-
asjahre schon 2 R. VIII. namhaft gemacht worden waren,
ge auch aus diesem Grunde an unserm Orte um desto eher

§. 6.

orte und letzte Einwurff, ausser welchen mir keiner mehr ge-
können möglich scheint, ist dieser, daß man sagen möch-
am im 40sten Jahre degradiret worden und darnach erst in
ahre verstorben, so folget: daß dessen Todt und Begräbniß
Zeiten des Ahasja, sondern bey denen Zeiten der Athalia, die
ode des Ahasja des Thrones in Juda bemächtigt hat,
beschrieben werden müssen; weil er ja nicht zu denen Zeiten
ndern nach dem ersten Regiments Jahre der Athalia erfol-
hierauf ist leicht zu antworten: denn ob wohl gewiß, daß